

Mitteilungsblatt



der STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2002

Dezember 2002

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2002/2003
2. Ordentliche Kammerversammlung am 23. November 2002
3. Versorgungswerk der Steuerberater im Land Brandenburg
4. Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg
5. Steuerberaterkammer Brandenburg ermöglicht Kammermitgliedern sichere Teilnahme als „Steuerberater“ am elektronischen Rechtsverkehr
6. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2002 – 31.12.2002
7. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
8. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung
9. Treffen mit ehrenamtlich tätigen Ausschussmitgliedern der Steuerberaterkammer Brandenburg am 13.11.2002 in Potsdam
10. 66. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer
11. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung; Prüfungstermin
16. Berufsrechtliche Grenzen der Tätigkeit des Steuerberaters als Aufsichtsrat
17. Keine Vertretungsbefugnis von Steuerberatern vor den Sozialgerichten
18. Haftung des Steuerberaters in sozialversicherungsrechtlichen Fragen
19. Insolvenzanfechtung bezüglich der Zahlung von Steuerberaterhonoraren
20. Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahme in einer Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzlei
21. Praxisübertragungsverträge – Notwendigkeit einer Einwilligung der Mandanten in die Aktenübergabe bei einer Praxisveräußerung
22. Nichtigkeit eines Kaufvertrages über eine Steuerberatungspraxis
23. Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen nur nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung
24. Unterschrift unter einer Honorarrechnung des Steuerberaters durch einen berufsangehörigen Mitarbeiter genügt nicht
25. Honorargestaltung bei Bilanzerstellung mit Plausibilitätsbeurteilung/umfassenden Prüfungshandlungen

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

12. Mitteilungspflichten für Steuerberatungsgesellschaften gem. § 50 DVStB
13. Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts des Steuerberaters
14. Irreführende Werbung
15. Mitgliedschaft von Steuerberatungsgesellschaften bei den Industrie- und Handelskammern

III. Ausbildungswesen

26. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
27. Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
28. Lehrgänge für die Auszubildenden zum/zur „Steuerfachangestellten“
29. Vorbereitungslehrgang auf die schriftlichen und mündlichen Fortbildungsprüfungen zum/zur „Steuerfachwirt/in“
30. 12. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
31. Meister-BaföG

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

32. Veröffentlichungen der Oberfinanzdirektion Cottbus
33. Mangelnde Belehrung bei der Betriebsprüfung und Verwertungsverbot
34. Nochmals: Unterzeichnung von Jahresabschlüssen
35. Rot-Grüne Steuerpläne und Vorschriftendickicht bringen Mittelstand ins Abseits – Bundessteuerberaterkammer mit 55 Vorschlägen zur Steuervereinfachung
36. Erbschaften und Schenkungen sollten sorgfältig geplant werden

V. Europafragen/Verschiedenes

37. Bericht aus Brüssel
38. Gerhard Flock neuer Präsident der europäischen Steuerberaterorganisation Confédération Fiscale Européenne (C.F.E.)
39. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2001/2002
40. Bericht der Bundesregierung zur Lage der Freien Berufe
41. DWS Steuerberater-Online-GmbH: Ab sofort mit DATEVnet nutzbar – neuer Seminarplan 1. Halbjahr 2003
42. „Förderleitfaden für Existenzgründer, Unternehmer und Investoren“ für Brandenburg im Internet abrufbar
43. Altersvorsorge von Mitarbeitern
44. DWS – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater-GmbH
hier: Merkblätter, Vordrucke, Checklisten
45. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
46. Termine der Bundessteuerberaterkammer
47. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.10.2002 bis 31.12.2002

VI. Termine

VII. Anlagen

- HLBS – Informationsdienste GmbH
hier: Information zum Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“ vom 27.02. – 01.03.2003 in Göttingen
- Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Werbeprospekt und Bestellformulare
- Elektronischer Rechtsverkehr
hier: Faltblatt „Kammer e:secure“
- Umzug der Oberfinanzdirektion Cottbus
Angaben zur künftigen Erreichbarkeit
hier: Schreiben der OFD Cottbus vom 26.11.2002
- HLBS – Informationsdienste GmbH
hier: Seminar „Saisonarbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft“ am 30. Januar 2003 in Potsdam

Sehr verehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

vor wenigen Wochen fand unsere diesjährige Ordentliche Kammerversammlung statt. Wir hatten uns dabei in gewohnter Weise über die Ergebnisse unserer Kammerarbeit ausgetauscht und einen Ausblick auf die vor uns liegende Zeit gehalten. Wir hatten festgestellt, dass wir im zu Ende gehenden Jahr 2002 die unserer Kammer gesteckten Ziele erreicht haben. Wir haben als Berufsstand im Land Brandenburg keinen Grund – trotz mancher uns durch die Politik aufgebener Herausforderungen – pessimistisch in die Zukunft zu blicken!

Sorgen machen uns die bekannt gewordenen Vorhaben im steuerlichen Bereich sowie in der Abgabenpolitik. Wir wissen, dass Handlungsbedarf zur Verbesserung der Finanzlage des Bundes, der Länder und insbesondere der Gemeinden besteht. Deutschland wird die Vorgaben des Stabilitätspakts nicht erfüllen können und die Defizitgrenze von 3 % überschreiten. Diskussionen über Steuererhöhungen gehen insbesondere dann in die falsche Richtung, wenn es darum geht, Haushaltslöcher schließen zu wollen und der Wirtschaft zu größerem Wachstum zu verhelfen. Steuererhöhungen diskreditieren das Vertrauen in die Steuerpolitik und behindern Investitionen. Von der von vielen geforderten Steuervereinfachung sind wir entfernter denn je!

Gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer und den anderen Regionalkammern fordern wir daher

- konkrete Schritte zur Umsetzung der seit Jahren geforderten Steuervereinfachung,
- gezielte langfristige steuerpolitische Maßnahmen und Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für den Mittelstand sowie steuerliche Entlastung der Arbeitnehmer,
- praktikable, system- und sachgerechte Steuergesetze.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass in den Steuergesetzgebungsverfahren der Sachverstand des Berufsstandes eingebracht und das Steuerrecht so gestaltet wird, dass wir Steuerberater unsere Arbeit für die Mandanten wieder in angemessener Zeit verrichten und planen können. Die Verkomplizierung des Steuerrechts hat dazu geführt, dass der zusätzliche Aufwand nicht mehr durch die Gebühren gedeckt werden kann. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf möglicherweise zu erwartende höhere Haftungsrisiken.

Es kommt auf unserem Tätigkeitsfeld in der nächsten Zeit darauf an, die Bemühungen für ein transparentes, einfaches, aber auch stabileres Steuerrecht zu verstärken, um unsere Mandanten bei der Planung und Gestaltung ihrer Verhältnisse wieder verständlich und verlässlich zu beraten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kanzleien ein friedliches Weihnachtsfest und für den bevorstehenden Jahreswechsel alles Gute!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr Reinhard Satory
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2002/2003

Die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg ist vom 23. Dezember 2002 bis einschließlich 1. Januar 2003 nicht besetzt.

2. Ordentliche Kammerversammlung am 23. November 2002

Die Kammerversammlung, an der 36 Kolleginnen und Kollegen sowie fünf stimmberechtigte Vertreter von Steuerberatungsgesellschaften teilnahmen, genehmigte einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2001, den Haushaltsplan für das Jahr 2003 sowie den Kammerbeitrag für das Jahr 2003 unverändert in Höhe von 416,00 EUR.

Die Kammerversammlung bestätigte einstimmig die zur Abstimmung vorgeschlagene Satzungsänderung. Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden Frau Dorit Bender und Frau Astrid Räuber gewählt.

Das Protokoll über die Kammerversammlung wurde den Kammermitgliedern mit gesondertem Rundschreiben zugesandt.

3. Versorgungswerk der Steuerberater im Land Brandenburg

Die „Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Brandenburg“ wurde durch die zuständige Aufsichtsbehörde am 14. November 2002 genehmigt und im Amtsblatt des Landes Brandenburg am 11. Dezember 2002 veröffentlicht. Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Allen Kammermitgliedern wird die genehmigte Satzung mit gesondertem Rundschreiben des Versorgungswerks zugesandt. Dazu erhalten die Kammermitglieder weitere Hinweise und Unterlagen.

4. Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist ab 25. November 2002 im Internet unter den Adressen

www.stbk-brandenburg.de oder

www.steuerberaterkammer-brandenburg.de

präsent. Der interessierten Öffentlichkeit werden damit wichtige Informationen über den Berufsstand

und über die Steuerberaterkammer im Land Brandenburg gegeben.

Kammermitglieder können in einem speziell für sie vorgesehenen, nicht öffentlichen Bereich, Informationen der Kammer, wie z.B. das Mitteilungsblatt, Rundschreiben, Formulare, Vordrucke etc. abrufen. Nutzernamen und Passwörter für diesen Bereich werden den Kammermitgliedern gesondert bekanntgegeben.

Wichtig für unsere Kammermitglieder ist dabei, dass wir auch den Steuerberater-Suchservice aufgrund der im Kammerbereich erhobenen Daten im Internet einem ratsuchenden Publikum zur Verfügung gestellt haben. Bitte teilen Sie dazu möglicherweise erforderlich werdende Änderungen der Geschäftsstelle schriftlich mit.

5. Steuerberaterkammer Brandenburg ermöglicht Kammermitgliedern sichere Teilnahme als „Steuerberater“ am elektronischen Rechtsverkehr

Der elektronische Rechtsverkehr gewinnt für Steuerberater zunehmend an Bedeutung. Schon heute nutzen Kanzleien das Internet, um durchgängige Arbeitsabläufe mit diesem Kommunikationsmittel abzuwickeln. Hochsensible Nachrichten und Dokumente lassen sich fälschungssicher und rechtswirksam mit z.B. Finanzbehörden, Kammern und Mandanten via Internet austauschen.

Hierbei kommt es vor, dass mit Personen geschäftlich verkehrt wird, deren Identität und Legitimität – u.a. durch Berufsqualifikationen – unbekannt sind. Ohne besondere Maßnahmen kann nicht immer sicher davon ausgegangen werden, dass ein Kommunikationspartner wirklich derjenige ist, für den er sich ausgibt. Beim elektronischen Transport kann eine Unverfälschtheit per se nicht angenommen werden.

Die qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung sorgt für Sicherheit in zweifacher Weise: Sie ermöglicht die zweifelsfreie Überprüfung, wer der tatsächliche Unterzeichner einer elektronischen Nachricht oder eines Dokumentes ist. Außerdem lässt sie erkennen, ob die übermittelten Daten unterwegs verändert wurden. Durch eine zusätzliche Verschlüsselung der Daten auf dem Übertragungsweg kann die Sicherheit noch gesteigert werden: Nur der vorgesehene Empfänger kann mit seinem „privaten“ Schlüssel, der sich ausschließlich auf der Signaturkarte befindet, die Daten wieder entschlüsseln und somit den Inhalt wieder lesbar machen. Kaum ein anderer Berufsstand ist dabei mehr auf die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit, aber auch auf die Sicherheit angewiesen.

Am Beispiel des „Elektronischen Vertrages“ kann man erkennen, wie einfach es geht: Ein elektronisches Vertragsdokument wird mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogrammes, wie z.B. MS-Word, erstellt, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und verschlüsselt und anschließend per E-Mail an den Vertragspartner verschickt. Dieser entschlüsselt das Dokument, versieht es ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und schickt es auf dem gleichen Weg wieder verschlüsselt an seinen Vertragspartner zurück. Der elektronisch geschlossene Vertrag ist rechtsgültig (§ 126a BGB). Die Funktionalität des Signierens, Ver- und Entschlüsselns sowie der Überprüfung von erhaltenen Signaturen ist in der Signatursoftware GERVA enthalten. Bei der Auslieferung der Signaturkarte ist diese Software sowie ein Smart-Lesegerät nebst umfangreicher Beschreibungen enthalten.

Mit der DATEV, die bereits seit März 2001 zertifizierte Signaturkarten (auch SmartCards genannt) der höchsten Anforderungsstufe erstellt, steht allen Beteiligten ein kompetenter technischer Dienstleister zur Seite. Mit zahlreichen Aktivitäten fördert die DATEV die Einführung und Verbreitung der elektronischen Signatur. Mit Feldversuchen wurden frühzeitig praktische Erfahrungen gesammelt und Erkenntnisse für den Kanzleialltag gewonnen. Die Maßnahmen der Genossenschaft haben bundesweit Beachtung gefunden. Die DATEV verfügt im Gegensatz zu anderen Trustcentern über ein weites technologisches Umfeld bei den Mitgliedern und den zahlreichen, neu hinzugewonnenen Partnern, wie z.B. BGH, eine Reihe von OLG, Mahn- und Finanzgerichten, das vielseitige Anwendungsmöglichkeiten für die elektronische Signatur ermöglicht. Die Vertreter des BGH sind zuversichtlich, bis Ende 2002 rund 2.000 Klagen elektronisch abzuwickeln. Das Deutsche Patent- und Markenamt DPMA erprobt ebenfalls die Signatursoftware GERVA für eine europaweite Patentanmeldung und -recherche via Internet. Nachdem die elektronische Übermittlung und Verarbeitung von Mahnbescheiden beim zentralen Mahngericht Coburg realisiert wurde, wird aktuell der Online-Zugang zu allen deutschen Mahngerichten, die den Zugang zum automatisierten Mahnverfahren eröffnet haben, erprobt.

Beim Finanzgericht Hamburg, als erstem deutschem Internetgericht, ist die Einreichung von Klagen in elektronischer Form nach einer ca. dreijährigen Pilotphase seit Anfang Mai 2002 realisiert. Bei mehreren deutschen Finanzgerichten (u.a. FG Nürnberg, FG Cottbus, FG Rheinland-Pfalz) laufen derzeit entsprechende Vorbereitungen.

Solche Anwendungsszenarien und auch die Aktivitäten des Bundes und der Länder für ein e-government fördern den elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr. Auf Basis dieser zukunftsorientierten Sicherheitstechnologie sind jetzt neue elek-

tronische Abläufe möglich, die hohe Einsparungspotentiale erschließen können.

Entsprechend anspruchsvoll sind die Sicherheitsvorkehrungen und Dienste, die die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) zugelassenen Trustcenter zu leisten haben. Garantiert sein muss neben der abgesicherten Produktion und persönlichen Aushändigung der zertifizierten Signaturkarte der reibungslose Ablauf des Verzeichnis-, des Sperr- sowie des Zeitstempeldienstes. So muss allein der Verzeichnisdienst rechtsverbindlich rund um die Uhr Anfragen zur Identität und Berufszugehörigkeit erledigen. Der Nachweis erfolgt auf Basis von Zertifikaten, die 35 Jahre lang aufzubewahren sind. Der Sperrdienst gewährleistet, dass bei Verlust der Signaturkarte oder bei Entzug oder Rückgabe der Berufszulassung das Zertifikat beziehungsweise das Attributzertifikat bei der Zertifizierungsstelle innerhalb kürzester Zeit gesperrt werden kann. Der Zeitstempeldienst bescheinigt vergleichbar einer notariellen Beurkundung, dass Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt elektronisch signiert wurden.

Allein die Berücksichtigung des Berufsattributs und seiner Bestätigungspflicht im novellierten Signaturgesetz war für die Berufsgruppen, die einer öffentlich-rechtlichen Berufsaufsicht unterliegen, wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare etc. eine wichtige Voraussetzung, um am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen zu können. Eine folgerichtige Regelung, denn die Berufskammer führt und pflegt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Berufsregister. Sie ist die einzige Instanz, die mit rechtsverbindlicher Wirkung Auskunft über die Berufszugehörigkeit ihrer Kammermitglieder geben kann. Die Steuerberaterkammer Brandenburg will deshalb auch die „elektronische Bestätigung“ in Form von Signaturkarten ihren Mitgliedern ausgeben. Die Kammer beabsichtigt deshalb, mit der Aufnahme des Betriebes als freiwillig akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter ab 2. Januar 2003 zu beginnen. Sie befindet sich damit in guter Gesellschaft: Die Steuerberaterkammern Nürnberg, Berlin, München, Stuttgart, Bremen, Saarland sind bereits seit letztem Jahr akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter. Weitere Steuerberaterkammern haben bereits ebenfalls entschieden, für ihre Mitglieder die Ausgabe von zertifizierten Signaturkarten mit dem Berufsattribut anzubieten.

Am 29.11.2002 wurde der Steuerberaterkammer Brandenburg nach erfolgreicher Prüfung durch die RegTP und den TÜViT die Akkreditierung als Zertifizierungsdienste-Anbieter erteilt.

Weitere Informationen zur Attributzertifizierung durch die Steuerberaterkammer, welche wir unter dem Begriff „Kammer e:secure“ betreiben, wollen Sie bitte dem dieser Kammermitteilung beigegebenen

Faltblatt entnehmen oder direkt bei der Kammergeschäftsstelle einholen.

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

6. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2002 – 31.12.2002

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

ACCEPT Steuerberatungsgesellschaft mbH 17.09.02

Knauff & Schulik Steuerberatungsgesellschaft mbH 16.10.02

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Ökonom Marina Moser Steuerberaterin 11.09.02 Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-Kaufmann Christian Hollasch Steuerberater 01.10.02 Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-Finanzwirt Jörg Mahnsen Steuerberater 01.10.02 Verlegung von Kammer Berlin

Yvonne Dombrowski Steuerberaterin 22.10.02 Verlegung von Kammer Berlin

Dr. Andreas Kröber Steuerberater 22.10.02 Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-Finanzwirt Norbert Schmitz Steuerberater 24.10.02 Verlegung von Kammer Köln

Alice Zoska – Schroller Steuerberaterin 30.09.02 Verlegung nach Kammer Berlin

Dipl.-Kaufmann Jens Kutschke Steuerberater 31.12.02 Verlegung nach Kammer Berlin

3. Bekanntgabe der Mitgliederlöschung gem. §§ 45 StBerG bzw. § 54 StBerG

Dipl.-Volkswirt Natascha Alex Steuerberaterin 22.10.02

Ziegenhagen Steuerberatungsgesellschaft Wriezen GmbH 18.11.02

Henny Kütke Steuerberatungsgesellschaft mbH 31.12.02

4. Bestellung neuer Berufskolleginnen und Berufskollegen

In den Monaten Oktober und November erhielten folgende Kolleginnen und Kollegen die Berufsurkunden :

Dipl.-Finanzwirt Michael Proksch Steuerberater 16.10.02

Dipl.-Finanzwirt (FH) Stephan Hampe Steuerberater 16.10.02

Dipl.-Ök. Carmen Benndorf Steuerberaterin 06.11.02

Wir wünschen den neuen Kammermitgliedern für ihre berufliche und persönliche Zukunft alles Gute.

Steuerberatungsgesellschaften

H + P Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsgesellschaft mbH 01.10.02 Verlegung von Kammer Berlin

ADS Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft 14.10.02 Verlegung von Kammer Sachsen

7. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Isolde Lehr Steuerberaterin 21.10.52

Jutta Barteczko Steuerberaterin 23.10.52

Heinz Jonas
Steuerberater 03.11.52

Ulrike Thomas-Watterott
Steuerberaterin 27.11.52

Auf 55 Lebensjahre kann zurückblicken:

Jörg Nowadnick
Steuerberater 16.10.47

Zum 60. Geburtstag gratulieren wir:

Doris Preuß
Steuerberater 18.11.42

Jörg Wisbert
Steuerberater WP RA 29.12.42

Eberhard Kühr
Steuerberater LDW-Buchst 30.12.42

Das 65. Lebensjahr vollendeten:

Manfred Tönies
Steuerberater RA 23.10.37

Klaus - Dieter Bernhardt
Steuerberater 21.11.37

Ulrich Haman
Steuerberater vBP RB 29.11.37

Auf 70 Lebensjahre zurückblicken kann:

Herbert-Ernst Haarmann
Steuerberater RB 06.12.32

Seinen 80. Geburtstag beging:

Ernst Lüders
Steuerberater 19.10.22

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

- entfällt -

8. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

Im Zeitraum 01.10.2002 bis 31.12.2002 wurden 23 strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abgegeben. Im Berichtszeitraum wurden in einem Fall eine einstweilige Verfügung und in einem Fall ein Anerkenntnisurteil erwirkt.

Im Jahr 2002 war ein Anstieg der Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu verzeichnen. Es wurden 60 Personen und Einrichtungen zur Abgabe von strafbewehrten Unterlassungserklärungen aufgefordert. Dieser Aufforderung der Kammer kamen 45 Personen und Einrichtungen nach, die eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gegenüber der Steuerberaterkammer Brandenburg abgegeben haben.

Gegen neun Personen und Einrichtungen wurden einstweilige Verfügungen und in sechs Fällen Gerichtsurteile erwirkt.

In neun Fällen wurden Vertragsstrafen gegenüber der Steuerberaterkammer Brandenburg wegen erneuter Verstöße gegen die abgegebenen Unterlassungserklärungen geltend gemacht.

9. Treffen mit ehrenamtlich tätigen Ausschussmitgliedern der Steuerberaterkammer Brandenburg am 13.11.2002 in Potsdam

Die Steuerberaterkammer Brandenburg lebt als Selbstverwaltungseinrichtung des Berufsstandes der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg vom ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder, was in einer Zeit, in der die individuellen Bedürfnisse in der Gesellschaft meist an erster Stelle stehen, nicht selbstverständlich ist.

Vorstand und Geschäftsführung möchten sich daher bei allen Kolleginnen und Kollegen, die ehrenamtlich in Prüfungsausschüssen, als ehrenamtliche Richter, in den Prüfungsausschüssen für die Steuerberaterprüfungen, als Ausbildungsberater, als Mitglieder in Ausschüssen der Bundessteuerberaterkammer tätig sind, sehr herzlich bedanken. Immerhin sind in unserem Kammerbereich 85 Ausschussmitglieder, davon 63 Kammermitglieder in unterschiedlichsten Ausschüssen unserer Kammer und als Delegierte in Ausschüssen der Bundessteuerberaterkammer ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand hatte alle ehrenamtlich tätigen Ausschussmitglieder für den 13. November 2002 in das Krongut Bornstedt nach Potsdam eingeladen. Der Einladung waren 62 Ausschussmitglieder gefolgt. In der schönen Atmosphäre des Krongutes Bornstedt

war es für die Beteiligten ein gelungener Abend, mit der sich Vorstand und Geschäftsführung für das oft schon jahrelange Engagement bei den Ausschussmitgliedern bedankten.

10. 66. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer

Die Delegierten haben sich bei der 66. Bundeskammerversammlung am 7./8. Oktober 2002 für die Gründung eines Instituts für das Berufsrecht der Steuerberater ausgesprochen. Aktuelle Themen waren außerdem die Steuervereinfachungsvorschläge der Bundessteuerberaterkammer an die Bundesregierung und neue Verfahren der Qualitätssicherung in den Steuerberaterpraxen, die derzeit von der Bundessteuerberaterkammer und der DATEV eG. gemeinsam erarbeitet werden. Erörtert wurden überdies Ansatzpunkte für eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Bundessteuerberaterkammer und dem Deutschen Steuerberaterverband. Der Leiter der Bayrischen Staatskanzlei, Staatsminister Erwin Huber, bat die Steuerberater in seinem Grußwort nicht nur um fachlichen Rat, sondern forderte sie auf, der Politik diesen Rat geradezu aufzudrängen. Damit spielte er auf steuerrechtliche Probleme an, die zum Beispiel dazu geführt haben, dass die Körperschaftsteuer-Vordrucke für das Jahr 2001 erst Jahresmitte 2002 vorlagen. Staatsminister Huber wandte sich überdies gegen offene und versteckte Steuerpläne, die aus seiner Sicht zur weiteren Verunsicherung der Investoren beitragen. Hierbei sprach sich der frühere bayrische Finanzminister für eine mittel- bis langfristige Abschaffung der Gewerbesteuer aus, die auf keinen Fall revitalisiert und auf die freien Berufe ausgedehnt werden dürfe.

11. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung; Prüfungstermin

Im Einvernehmen mit dem Sachkundenausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

10. Dezember 2003, 10.00 Uhr,

**in der Geschäftsstelle der
Steuerberaterkammer Brandenburg**

festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2003

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kollegen

- Michael Dammer, Steuerberater
- Sieghard Gargula, Steuerberater
- Thomas Richter, Steuerberater
- Horst-Günther Zaisch, Steuerberater
- Ralf Zauft, Steuerberater

gratulieren, die am 05.12.2002 die mündliche Prüfung bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

12. Mitteilungspflichten für Steuerberatungsgesellschaften gem. § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihrer Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

13. Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts des Steuerberaters

Mit Urteil vom 14. Mai 2002 – Az.: IX R 31/99 – hat der BFH Feststellungen zum Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts getroffen. In dem zugrunde liegenden Klageverfahren haben die Kläger (Mandanten des Beraters) im Rahmen eines Wiedereinsetzungsgesuches durch Vorlage des Auszuges aus dem Postausgangsbuch des steuerlichen Beraters die fristgerechte Absendung eines beim Empfänger – Finanzamt – nicht eingegangenen Schriftstücks

nachweisen wollen. Das Finanzgericht hat den Nachweis als nicht erbracht angesehen. Ohne Überprüfung der vorherigen und der nachfolgenden Eintragungen könne ein nachträgliches Hinzufügen nicht ausgeschlossen werden. Dem insoweit vorgebrachten Einwand der entgegenstehenden Verschwiegenheitspflicht des Berufsträgers schloss sich das Finanzgericht nicht an.

Die Revision führte zur Aufhebung des Urteils und Zurückweisung an das Finanzgericht. Zum Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts des Steuerberaters traf der BFH folgende Feststellungen:

Nach den Regelungen über das Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse in § 102 AO 1977 können u.a. Steuerberater die Auskunft „über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist“, verweigern (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AO 1977). Danach stand dem Zeugen hinsichtlich aller Tatsachen, die ihm als Steuerberater der Kl. bekannt geworden sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu; für die Zeugin als Gehilfin ergibt sich dieses Recht aus § 102 Abs. 2 i.V.m. § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AO 1977. Einer ausdrücklichen Belehrung durch das Gericht bedurfte es nicht (BFH v. 01. Februar 2002 – XI B 11/00, BFH/NV 2001, 811).

Das Zeugnisverweigerungsrecht umfasst (auch) das Bestehen des Mandats...

Für den Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts können die Grundsätze herangezogen werden, die zu dem mit § 102 AO 1977 weitestgehend gleichgestalteten § 53 Abs. 1 StPO entwickelt wurden (vgl. BFH v. 21. Dezember 1992 – XI B 55/92, BFHE 170.15). Danach bezieht sich die Befugnis des Steuerberaters zur Zeugnisverweigerung auch auf die Identität des Mandanten und die Tatsache seiner Beratung. Zwar hat die Rechtsprechung bisher im Wesentlichen zum ärztlichen Zeugnisverweigerungsrecht entschieden, dass dieses sich auch auf die Identität des Patienten bezieht (vgl. BGH v. 20. Februar 1985, 2 StR 561/84, NJW 1985, 2203). Die Grundsätze gelten aber auch für die in § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AO 1977 genannten Personen. Das Gesetz unterscheidet hinsichtlich des Umfangs des Zeugnisverweigerungsrechts in § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO 1977 i.V.m. § 84 Abs. 1 FGO nicht zwischen den dort aufgeführten Berufsgruppen und schützt mit dem besonderen berufstypischen Vertrauensverhältnis gerade auch das Bestehen eines Beratungsverhältnisses selbst.

...gilt gegenüber jedermann...

Das Verschwiegenheitsrecht besteht gegenüber jedermann, auch gegenüber Behörden und anderen

Stellen (BGH v. 20. April 1983, VIII ZR 46/82, DB 1983, 1921, m.w.N.). Seine Verletzung kann auch ein Beteiligter geltend machen, der selbst nicht zu den durch dieses Recht unmittelbar geschützten Personen gehört (BGH in NJW 1985, 2203, 2204 f.m.w.N.).

...bezieht sich auch auf Urkunden...

Ergeben sich durch das Zeugnisverweigerungsrecht geschützte Tatsachen aus nach § 85 FGO vorzulegenden Schriftstücken, so sind Zeugen nach § 85 Satz 2 FGO i.V.m. § 104 Abs. 1 AO 1977 auch berechtigt, die Vorlage derartiger Urkunden zu verweigern. Sie brauchen dementsprechend Postausgangsbücher oder Fahrtenbücher insoweit nicht vorzulegen, als sich aus ihnen Namen von Mandanten ergeben.

(aus: StBK Westfalen-Lippe – MBl. III/2002)

14. Irreführende Werbung

Die Werbung eines Steuerfachgehilfen mit den Begriffen „Buchführungsservice“ und „laufende Finanzbuchhaltung“ ist irreführend im Sinne des § 3 UWG, da hierdurch bei den angesprochenen Verkehrskreisen der unzutreffende Eindruck erweckt wird, der Werbende dürfe umfassend mit der Buchhaltung zusammenhängende Leistungen erbringen. Die Irreführung wird nicht durch den in der Werbung angebrachten Sternchenhinweis „keine Steuerberatung“ beseitigt.

OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juni 2002 – 3 U 816/02

15. Mitgliedschaft von Steuerberatungsgesellschaften bei den Industrie- und Handelskammern

Eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH ist auch dann beitragspflichtig bei der Industrie- und Handelskammer, wenn sie im Gesellschaftsvertrag jegliche gewerbliche Tätigkeit ausdrücklich ausgeschlossen hat.

VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27. Juni 2002 – 12 A 263/99 – nicht rechtskräftig.

16. Berufsrechtliche Grenzen der Tätigkeit des Steuerberaters als Aufsichtsrat

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 BOSTB ist die Tätigkeit als Aufsichtsrat mit dem Beruf des Steuerberaters grundsätzlich vereinbar. Dennoch sind im Einzelfall Fallgestaltungen denkbar, bei denen eine Aufsichts-

ratstätigkeit für den Steuerberater aus berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein kann. Einschränkungen können sich insbesondere aus dem Verbot der gewerblichen Tätigkeit und aus einer möglichen Interessenkollision ergeben. Hierbei kommt es auf den konkreten Einzelfall an, eine schematische Betrachtungsweise verbietet sich.

So ist auch bei großzügiger Betrachtungsweise die Grenze zur gewerblichen Tätigkeit dann überschritten, wenn Geschäfte, die zur laufenden Geschäftsführung gehören und mithin dem Tagesgeschäft zuzuordnen sind, der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen, so z.B. im Bankenbereich, wenn die Kreditvergabe auch kleinerer Beträge an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden ist. Denn in diesem Fall liegt die Geschäftsführung faktisch beim Aufsichtsrat.

Was eine mögliche Interessenkollision betrifft, gilt, dass selbst bei gleichzeitiger Tätigkeit als Aufsichtsrat und Berater desselben Unternehmens eine Aufsichtsratsstätigkeit nicht generell ausgeschlossen ist. Etwas anderes gilt jedoch, wenn im Einzelfall ein konkreter Interessengegensatz gegeben ist. Hierbei kommt es entscheidend auf die dem Aufsichtsrat konkret eingeräumten Kompetenzen und Aufgaben an. Eine Interessenkollision dürfte jedenfalls dann nicht vorliegen, wenn der Aufsichtsrat hinsichtlich der Arbeiten des Steuerberaters keine kontrollierende/prüfende Funktion hat oder wenn zur Vermeidung einer Interessenkollision entsprechend § 111 Abs. 2 Satz 2 AktG der Steuerberater von der Prüfung seiner eigenen Arbeiten ausgeschlossen wird.

17. Keine Vertretungsbefugnis von Steuerberatern vor den Sozialgerichten

Das Bayerische Landessozialgericht hat in einem Beschluss vom 04.08.2002 (L 4 B 38/00 KR), ebenso wie das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in einem Beschluss vom 12.02.2002 (L 5 B 34/01 KR), die ständige sozialgerichtliche Rechtsprechung bestätigt, dass ein Steuerberater, der eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht besitzt, vor dem Sozialgericht als Prozessbevollmächtigter seines Mandanten zurückzuweisen ist, da sich eine Vertretungsbefugnis des Beraters nicht aus § 73 SGG ergibt. Die Vertretung lässt sich auch nicht durch Artikel 1 § 5 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes rechtfertigen, da es an dem erforderlichen Zusammenhang mit den Aufgaben eines Steuerberaters fehlt. In den beiden vorgenannten Rechtsstreitigkeiten ging es in einem Falle um die Anfechtung von Beitragsbescheiden eines prüfenden Rentenversicherungsträgers, im Falle des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen um einen Rechtsstreit wegen Nach-entrichtung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen.

18. Haftung des Steuerberaters in sozialversicherungsrechtlichen Fragen

In den vergangenen Kammermitteilungen haben wir bereits mehrfach, zuletzt in den Kammermitteilungen 1/2002, Tz. 22, auf die mögliche Haftung des Steuerberaters in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Frage der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht aus geschuldetem Arbeitsentgelt (Phantomlohn) hingewiesen.

Die Haftungsproblematik wurde sowohl im Ausschuss 10 der Bundessteuerberaterkammer als auch in der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses „Berufshaftpflichtversicherung“ besprochen.

Nach Auffassung des Ausschusses 10 der Bundessteuerberaterkammer, der sich die Haftpflichtversicherer grundsätzlich angeschlossen haben, ist wie folgt zu differenzieren:

Für die Vergangenheit, d.h. bis zum Bekanntwerden der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts durch entsprechende Hinweise der Bundessteuerberaterkammer, dürfte eine Haftung des Steuerberaters wegen fehlenden Verschuldens ausscheiden, da nicht verlangt werden kann, dass der Steuerberater vorher die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kennen musste. Auf diesen Standpunkt hat sich in einem vergleichbaren Fall auch der Gerling-Konzern gestellt und mit dieser Begründung die Haftung des Steuerberaters abgelehnt. Für die Zukunft ist jedoch davon auszugehen, dass der Steuerberater die einschlägige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kennt bzw. zumindest zu kennen hat.

In diesem Sinne hat auch das Sozialgericht Gelsenkirchen mit Urteil vom 02. November 2001 (Az.: S 24 KR 125/00) entschieden. Stichtag ist für das Gericht der 01. April 2002. Nachdem die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in ihrer „Arbeitgeber-Info“ vom 06. Januar 2000 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ausführlich darauf hingewiesen habe, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitrag unter Einbeziehung der den Arbeitnehmern zustehenden Entgelten zu ermitteln ist und in diesem Zusammenhang auch auf die Bedeutung von für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen hingewiesen habe, müsste davon ausgegangen werden, dass diese Informationen den Arbeitgebern und den Angehörigen der steuerberatenden Berufe ohne Weiteres zugänglich seien, so dass unter Berücksichtigung einer gewissen Übergangsfrist spätestens bis zum 31. März 2000 jeder der beteiligten Arbeitgeber und Berater von der Änderung der Verwaltungspraxis hätte Kenntnis nehmen können und müssen.

Ein weiteres Problem stellt der Umfang der Haftung des Steuerberaters dar. Dieser richtet sich danach, welche Pflicht sich aus dem Lohnbuchhaltungsmandat für den Steuerberater ergeben. Aufgrund des Umstandes, dass es im Bundesgebiet nachweislich über 500 verschiedene Tarifverträge gibt, würde es nach Ansicht des Ausschusses auf eine Überspannung der Leistungs- und Sorgfaltspflichten des Steuerberaters hinauslaufen, von ihm eine genaue Kenntnis des jeweils einschlägigen Tarifrechts zu erwarten. Der Steuerberater ist vielmehr darauf angewiesen, dass ihm sein Auftraggeber bezüglich des einschlägigen Tarifrechts die entsprechenden Informationen gibt. Diese vom Auftraggeber gegebene Information hat er seiner Arbeit zugrunde zu legen. Aus dem Lohnbuchhaltungsmandat folgt nach Auffassung des Ausschusses aus den vorgenannten Gründen mithin nicht die Pflicht, die Richtigkeit dieser Informationen auch zu überprüfen. Dies gilt auch insbesondere deshalb, weil es sich bei einer solchen Prüfung, welches Tarifrecht auf den jeweiligen Mandanten anzuwenden ist, um eine unzulässige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten handeln würde.

Allerdings besteht spätestens nach Bekanntwerden der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Anspruchsprinzip und der aus ihm erwachsenden beitragsrechtlichen Folgen für den Steuerberater die Pflicht, den Mandanten hierüber aufzuklären. Gleichzeitig ist der Mandant darauf hinzuweisen, aus Gründen der Dokumentation am besten schriftlich, dass die Prüfung der Beitragspflicht und die Berechnung der abzuführenden Beiträge auf der Grundlage der von Mandanten gegebenen Informationen zum einschlägigen Tarifrecht erfolgt.

Soweit der Steuerberater dieser Hinweispflicht nicht nachkommt, besteht künftig die Gefahr, dass er für etwaige Nacherhebungen der Rentenversicherungsträger haftet.

18. Insolvenzanfechtung bezüglich der Zahlung von Steuerberaterhonoraren

Nach § 131 InsO kann ein Insolvenzverwalter unter bestimmten Voraussetzungen Rechtshandlungen anfechten, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben. Rechtshandlung in diesem Sinne ist insbesondere auch die Zahlung des Insolvenzschuldners auf den Honoraranspruch eines Steuerberaters. Anfechtbar ist diese Zahlung nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO dann, wenn sie in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist und wenn zurzeit der Vornahme der Zahlung der Schuldner zahlungsunfähig war und der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte. Nach Abs. 1 Ziff. 2 InsO

ist die Zahlung auch dann anfechtbar, wenn sie nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und wenn der Steuerberater zurzeit der Zahlung die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte. Nach Abs. 2 ist Anfechtbarkeit auch dann gegeben, wenn ein Steuerberater zwar die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag nicht positiv kennt, ihm aber Umstände bekannt sind, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

Diese Rechtslage kann sich insbesondere gegenüber einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe nachteilig auswirken. Er ist derjenige, der vielleicht noch wesentlich früher als der Mandant selbst Kenntnis von den Umständen hat, die den Insolvenzfall begründen. Gerade wenn dieser Fall eintritt, ist der Mandant in besonderer Weise auf die Unterstützung seines steuerlichen Beraters angewiesen. Es ist eine Ironie der derzeitigen Rechtslage, dass gerade dies den Steuerberater wie keinen anderen Vertragspartner des Insolvenzschuldners bösgläubig im Sinne des § 130 InsO macht und zu einer begründeten Anfechtung von Honorarzahlungen führt. Konsequenterweise müsste er in dem Augenblick, in dem ihm Erkenntnisse zugehen, die auf den Insolvenzfall schließen lassen, jegliche Tätigkeit für den Mandanten einstellen, weil er mit Erhalt von Honorar nicht mehr rechnen kann. Dies liegt aber weder im Interesse des Insolvenzschuldners noch der sonstigen Insolvenzgläubiger. Die Bundessteuerberaterkammer wurde daher gebeten, sich für eine Änderung von § 130 InsO gegenüber dem Gesetzgeber einzusetzen. Derzeit wird den Berufsträgern empfohlen, die mit dem Eintritt des Insolvenzfalles bei einem Mandanten rechnen müssen, Honoraransprüche so früh wie möglich geltend zu machen und auf den Eingang des Honorars bedacht zu sein. Voraussichtlich später fällig werdende Honoraransprüche können möglicherweise durch die frühzeitige Geltendmachung von Vorschüssen gemäß § 8 StBGebV gesichert werden.

(aus: StBK München, Heft 4/2002)

19. Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahme in einer Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzlei

Das BVerfG hatte erstmalig über die Frage zu entscheiden, ob die Beschlagnahme von Datenbeständen bei Berufsgeheimnisträgern zulässig ist, wenn dieser Eingriff sowohl Beschuldigte als auch Nichtbeschuldigte trifft und die erfassten Daten nur z.T. wegen Tatverstrickung einem Beschlagnahmezugriff, z. T. aber auch besonderem rechtlichen Schutz unterliegen. Der Zweite Senat hat in einem Steuerstrafverfahren, in dem die Räume einer Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzlei durchsucht

wurden und Kopien aller Computerdateien beschlagnahmt worden sind, mit einstweiliger Anordnung entschieden, dass sämtliche Daten zu versiegeln und beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen sind. Eine Kopie dürfe nur von denjenigen Dateien angefertigt, zurückbehalten und verwendet werden, die wegen einer erkennbaren Tatverstrickung der Beschlagnahme unterliegen und anhand ihrer Bezeichnung Bezüge zum Tatvorwurf aufweisen (BverfG, Beschl. v. 17.07.2002 – 2 BvR 1027/02).

(aus: NWB Nr. 31 v. 29.07.2002, Seite 2432)

20. Praxisübertragungsverträge – Notwendigkeit einer Einwilligung der Mandanten in die Aktenübergabe bei einer Praxisveräußerung

Im Vorfeld und bei Abschluss von Praxisübertragungsverträgen kommt es immer wieder zu Fragen und Problemen betreffend das Erfordernis der Einwilligung der Mandanten in die Aktenübergabe beim Verkauf.

Nach Auffassung des Ausschusses 10 der Bundessteuerberaterkammer muss bezüglich der Notwendigkeit einer Einwilligung der Mandanten in die Aktenübergabe einer Praxisveräußerung wie folgt differenziert werden:

a) Erweiterung einer Sozietät

Im Falle der Erweiterung einer Sozietät ist eine vorherige Zustimmung der Mandanten in die Aktenübergabe nicht erforderlich, da das Mandatsverhältnis mit der Sozietät in ihrem jeweiligen Bestand begründet worden ist und die Mandanten, die eine Sozietät beauftragt haben, mit Veränderung der Sozietätsverhältnisse rechnen müssen. Bei Aufnahme eines Sozius wird kein neues Vertragsverhältnis begründet; der neue Sozius tritt vielmehr nur in die bestehenden Vertragsverhältnisse ein. Es wird allerdings empfohlen, die Mandanten über die Aufnahme eines neuen Sozietätsmitgliedes in der Form eines Informationsschreibens zu unterrichten und auf die Möglichkeit der Kündigung des Mandatsverhältnisses hinzuweisen.

b) Praxisveräußerung auf einen neuen Steuerberater

- Im Falle der Praxisveräußerung auf einen anderen Steuerberater bedarf es mit Blick auf die Verschwiegenheitsverpflichtung der vorherigen Zustimmung der Mandanten. Gleiches gilt auch für die Übertragung eines Mandats von einer Steuerberatungsgesellschaft auf eine andere

- Steuerberatungsgesellschaft durch einen Steuerberater, der bei beiden Gesellschaften Geschäftsführer ist.
- Gleiches gilt auch im Fall der Gründung einer Sozietät. Nimmt ein bisher in Einzelpraxis tätiger Steuerberater einen Partner auf, handelt es sich rechtlich und wirtschaftlich um eine Teilveräußerung einer Praxis, so dass auch in diesem Fall die Zustimmung der Mandanten erforderlich ist.

Der Zustimmung der Mandanten bedarf es aber ausnahmsweise dann nicht, wenn die Praxis an einen bis dahin in der Praxis Tätigen übertragen wird, da die Verschwiegenheitspflicht in diesem Fall nicht verletzt sein kann.

c) Wechsel des Gesellschafterbestandes

Im Falle des Wechsels des Gesellschafterbestandes ist eine Zustimmung der Mandanten nicht erforderlich, da der Beratungsvertrag mit der Gesellschaft selbst besteht und das Mandatsverhältnis daher bei Wechsel eines Gesellschafters nicht betroffen ist.

d) Verkauf einer Steuerberatungsgesellschaft

Entsprechend den Grundsätzen zum Wechsel des Gesellschafterbestandes (siehe c) ist eine Zustimmung der Mandanten beim Verkauf einer Steuerberatungsgesellschaft und einem dadurch bedingten Geschäftsführerwechsel nicht erforderlich.

21. Nichtigkeit eines Kaufvertrages über eine Steuerberatungspraxis

Das OLG Naumburg hat in einem aktuellen Urteil vom 25.03.2002 (Az.: 1 U 137/01) nochmals unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestätigt, dass ein Vertrag über die Veräußerung einer Steuerberatungskanzlei, in der sich der Veräußerer unbeschränkt zur Übergabe der Mandantenakten ohne vorherige Einwilligung der betroffenen Mandanten verpflichtet, deren informationelles Selbstbestimmungsrecht und die dem Veräußerer nach § 203 StBG auferlegte Schweigepflicht verletzt. Das Gericht hat ausdrücklich die Bestimmung einer „treuhänderischen“ Aktenübernahme unter Zusicherung einer „berufüblichen Behandlung“ als dem nicht entgegenstehend betrachtet. Das Urteil ist abgedruckt in der NJW – RR 2002, S. 1285 – 1286, und im Betriebs-Berater 2002, S. 1935/1936.

22. Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen nur nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung

Ein Steuerberater verhält sich berufswidrig, wenn er für seine Mandanten über einen längeren Zeitraum – auch telefonisch – nicht erreichbar ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des StB an Mandantenunterlagen wegen noch offener Honorarforderungen besteht jedenfalls dann nicht, wenn diese bisher nicht durch Zusendung einer der StBGebV entsprechenden Rechnungen fällig gestellt wurden.

LG-Urteil Frankfurt/m. vom 14.09.2001, 5/35 StL 8/01

22. Unterschrift unter einer Honorarrechnung des Steuerberaters durch einen berufsangehörigen Mitarbeiter genügt nicht

Das OLG Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom 20.11.2001 (Az.: 23 U 26/01) unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH in vergleichbaren Fällen klargestellt, dass die Unterschrift des Steuerberaters unter seiner Honorarrechnung unverzichtbar und Voraussetzung der Einforderbarkeit ist. Die Unterzeichnung durch einen Mitarbeiter, und sei er auch Berufsangehöriger, genügt insoweit nicht. Das Fehlen der Unterschrift kann nicht dadurch geheilt werden, dass in einem vom Steuerberater unterschriebenen Mahnschreiben auf die nicht unterschriebene Honorarrechnung Bezug genommen wird oder dass ein Prozessbevollmächtigter im Auftrag des Steuerberaters Honorarklage erhebt. Die Einforderbarkeit hat Einfluss auf Prozess- und Verzugszinsen, nicht jedoch auf die Unterbrechung der Verjährung. Das Urteil ist veröffentlicht in den Gerling-Informationen 2002, S. 117 ff..

23. Honorargestaltung bei Bilanzerstellung mit Plausibilitätsbeurteilung/umfassenden Prüfungshandlungen

Der Gebührenrechtsausschuss der Bundessteuerberaterkammer hat sich mit der Frage der Honorargestaltung bei Bilanzerstellung mit Plausibilitätsbeurteilung/umfassenden Prüfungshandlungen befasst.

Dabei hat der Gebührenrechtsausschuss folgende Feststellungen getroffen:

Grundlage für Art und Umfang der Tätigkeit bei der Erstellung von Jahresabschlüssen ist der Inhalt des Auftrages und der gewünschten Bescheinigung. Es sind drei Grundfälle eines Erstellungsauftrages zu unterscheiden:

- a) Erstellung ohne Prüfungshandlungen
- b) Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

- c) Erstellung mit umfassenden Prüfungshandlungen

Bei einem Auftrag zur **Erstellung des Jahresabschlusses ohne Prüfungshandlungen** erstellt der Steuerberater den Jahresabschluss unter Verwendung der ihm überlassenen Unterlagen ungeprüft. Er überprüft nicht deren Ordnungsmäßigkeit, sondern erstellt lediglich nach gesetzlichen Vorgaben. Wenn der Auftrag die Erstellung eines Erläuterungsberichtes erfordert, handelt es sich um zwei Angelegenheiten, nämlich die Aufstellung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 a StBGebV und die Abfassung des schriftlichen Erläuterungsberichtes nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 StBGebV. Der Gebührenrahmen 10/10 bis 40/10 bemisst sich nach der Bedeutung der Angelegenheit, Umfang und Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit.

Bei der **Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen** beurteilt der Steuerberater neben der eigentlichen Erstellungstätigkeit die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Bücher und Bestandsnachweise durch Befragungen und analytische Prüfungshandlungen auf ihre Plausibilität hin.

Zur Beurteilung der Plausibilität der Jahresabschlussunterlagen und des Jahresabschlusses bedarf es regelmäßig zumindest folgender Maßnahmen:

- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen;
- Befragungen zu allen wesentlichen Abschlussaussagen;
- analytische Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Plausibilität der einzelnen Abschlussaussagen (z.B. Vergleiche mit Vorjahreszahlen, Kennzahlungsvergleiche);
- Befragung nach Gesellschafter- bzw. Beiratsbeschlüssen mit Bedeutung für den Jahresabschluss;
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen.

Dabei handelt es sich in der Regel um drei Angelegenheiten, nämlich der Aufstellung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV und der Abfassung des schriftlichen Erläuterungsberichtes nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 StBGebV sowie Plausibilitätsbeurteilungen, die als vereinbare Tätigkeiten nach § 612 BGB abzurechnen sind.

Bei der **Erstellung mit umfassenden Prüfungshandlungen** hat der erstellte Jahresabschluss vollinhaltlich den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag zu entsprechen. Der Steuerberater überzeugt sich von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Bestandsnachweise. Bei die-

sem Grundfall ist auf jeden Fall die Buchführung zu prüfen. Sind z.B. die Vorräte des Unternehmens absolut oder relativ von Bedeutung, so soll der den Jahresabschluss erstellende Steuerberater bei der körperlichen Bestandsaufnahme anwesend sein. Zum Nachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten sind Saldenbestätigungen heranzuziehen, wenn die Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten absolut oder relativ von Bedeutung ist. Dabei handelt es sich grundsätzlich um einen Auftrag mit drei Angelegenheiten. Die Berechnung der umfassenden Prüfungshandlungen hat auch hierbei nach § 612 BGB zu erfolgen.

In allen drei Grundfällen handelt es sich um die Erstellung des Jahresabschlusses. § 36 StBGebV – Steuerliches Revisionswesen – kann daher im Grundsatz nicht zur Anwendung kommen. § 36 StBGebV betrifft die Prüfung für steuerliche Zwecke. Bei den oben genannten Grundfällen geht es jedoch um die Bilanzerstellung nach Handelsrecht zur Vorlage bei den Bilanzadressaten, Kreditinstituten, Gesellschaftern und ggf. Gläubigern und Delkreder-Versicherungen.

Es wird angeregt, die Berechnung entsprechend den Vorgaben des Gebührenrechtsausschusses vorzunehmen.
(aus: MBl. 3/2002 – StBK Niedersachsen)

III. Ausbildungswesen

24. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

1. Zwischenprüfung 2003

- am 03.03.03, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden mit Schreiben vom 25.11.2002 gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 10.01.2002

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2002/03

- mündlicher Teil: vom 06.01.03 bis 17.01.03 in Potsdam

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2003

- schriftlicher Teil: am 31.03./01.04.03 in Potsdam
- mündlicher Teil: vom 02.06.03 bis 20.06.03 in Potsdam

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden mit Schreiben vom 26.11.2002 aufgefordert, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung – Sommer 2003 – anzumelden.

In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Sommer 2003 – teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern!

Anmeldeschluss ist der 31.01.2003!

2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2003/04

- schriftlicher Teil: am 03.11./04.11.03 in Potsdam
- mündlicher Teil: vom 12.01.04 bis 23.01.04 in Potsdam

Hierzu erhalten die betreffenden Ausbildungsbetriebe zu gegebener Zeit die entsprechende Aufforderung, ihre Auszubildenden anzumelden.

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2003/04 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2003 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern!

Anmeldeschluss ist der 29.08.2003!

25. Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

1. Fortbildungsprüfung 2002/03

- mündlicher Teil: Anfang April 2003

In Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung 2002/03 wird ein Crash-Kurs angeboten. Die Termine können unter der Textziffer 29 abgerufen werden!

2. Fortbildungsprüfung 2003/04

- schriftlicher Teil: am 11.12./12.12. und 13.12.03
- mündlicher Teil: Anfang April 2004

Wie bereits in den vergangenen Jahren, wird sowohl der schriftliche Teil als auch der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2003/04 in Potsdam durchgeführt.

Die Vorbereitungskurse für den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung 2003/04 können der Textziffer 29 entnommen werden! Vorab sei darauf hingewiesen, dass auch in Vorbereitung auf den mündlichen Teil dieser Fortbildungsprüfung – voraussichtlich im März 2004 – ein entsprechender Crash-Kurs für interessierte Teilnehmer angeboten wird.

Anmeldeschluss ist der 15.09.2003!

3. Weitere Prüfungstermine

Für die Fortbildungsprüfungen 2004/05 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: voraussichtlich am 09.12./10.12. und 11.12.04
- mündlicher Teil: Anfang April 2005

Anmeldeschluss ist der 15.09.2004!

26. Lehrgänge für die Auszubildenden zum/zur „Steuerfachangestellten“

Nachfolgende Lehrgänge werden im 1. Halbjahr 2003 für die Auszubildenden angeboten:

- Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2002/03 –
Zeit: vom 03.01.2003 bis 04.01.2003
Ort: Potsdam
(in Form eines Tagesseminars)

Anmeldeschluss: 20.12.2002

- Kompaktseminar in Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2003 –
Zeit: vom 03.02.2003 bis 08.02.2003 (Winterferien)
Ort: Neuruppin
(in Form eines Wochenseminars)

Anmeldeschluss: 10.01.2003

- Seminar zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2003
Zeit: vom 12.02.02 bis 26.02.2003

(5 Termine)

Ort: Potsdam

(in Form eines Tagesseminars)

Anmeldeschluss: 27.01.2003

- Schulbegleitender Unterricht für das 1. Ausbildungsjahr
Zeit: vom 08.03.2003 bis 07.06.2003
(jeweils einmal monatlich, samstags)
Ort: Potsdam
(in Form eines Tagesseminars)

Anmeldeschluss: 14.02.2002

- Schulbegleitender Unterricht für das 2. Ausbildungsjahr
Zeit: vom 15.03.2003 bis 21.06.2003
(jeweils einmal monatlich, samstags)
Ort: Potsdam
(in Form eines Tagesseminars)

Anmeldeschluss: 24.02.2003

- Seminar „Klausurenteknik“ in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Sommer 2003 –
Zeit: vom 21.03.2003 bis 22.03.2003
Ort: Potsdam (in Form eines Tagesseminars)

Anmeldeschluss: 03.03.2003

Die entsprechenden Anmeldeunterlagen wurden den betreffenden Ausbildungsbetrieben von der Kammergeschäftsstelle zugesandt.

- Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2003 –
Zeit: vom 23.05.2003 bis 24.05.2003
Ort: Potsdam
(in Form eines Tagesseminars)

Anmeldeschluss: voraussichtlich 02.05.2003

Die Anmeldeunterlagen für alle Lehrgänge können jederzeit bei der Kammergeschäftsstelle bestellt werden.

27. Vorbereitungslehrgänge auf die schriftlichen und mündlichen Fortbildungsprüfungen zum/zur „Steuerfachwirt/in“

- Crash-Kurs in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung 2002/03
Zeit: vom 24.03.2003 bis 28.03.2003
Ort: Potsdam (in Form eines Wochenseminars)

Anmeldeschluss: 19.03.2003

In Vorbereitung auf die schriftliche Fortbildungsprüfung 2003/2004 werden folgende Kurse angeboten:

- **Intensivlehrgang**
Zeit: vom 13.10.2003 bis 18.10.2003
Ort: Potsdam
(in Form eines Wochenseminars)
- **Prüfungsklausurenlehrgang**
Zeit: vom 10.11.2003 bis 15.11.2003
Ort: Potsdam
(in Form eines Wochenseminars)
einschließlich
Prüfungsklausurenbesprechungstag
Zeit: am 22.11.2003
Ort: Potsdam
(in Form eines Tagesseminars)

Der Crash-Kurs für den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung 2003/04 wird voraussichtlich Ende März 2004 angeboten und durchgeführt.

Herr Dipl.-Kaufmann Werner Kaspari, Oberstudienrat a. D. sowie Herr Dipl.-Betriebswirt Marcus Ermers, Steuerberater als langjährig erfahrene Dozenten aus den Prüfungsausschüssen der Kollegialkammern Nordrhein-Westfalens werden zu den genannten Vorbereitungslehrgängen auf die Fortbildungsprüfungen zur Verfügung stehen. Anmeldungen können jederzeit an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

28. 12. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 13.11.2002 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 12. Sitzung zusammen. Ihm gehören sechs Vertreter der Arbeitgeber, sechs Vertreter der Arbeitnehmer sowie sechs Vertreter der Lehrer an berufsbildenden Schulen an.

Der Berufsbildungsausschuss befasste sich unter der Leitung seiner Vorsitzenden, Frau Gabriela Starck, mit insgesamt 15 Tagesordnungspunkten. Darunter u. a.

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Beschluss der Prüfungstermine für das Jahr 2003
- Informationen zu den Crash-Kurs-Angeboten für die Aus- und Fortbildung
- Statistiken in der Berufsausbildung
- Neuberufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für den Ausbildungsberuf „Steuerfach-

- angestellte/r“ für den Zeitraum 01.01.2003 bis 31.12.2005
- Neuer Anforderungskatalog für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt (gültig ab Fortbildungsprüfung 2003/04)

Aufgrund eines Vorschlages des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport wurde anlässlich der 12. Sitzung des Berufsbildungsausschusses Frau Hella Dombrowski als ordentliches Mitglied – Lehrervertreter – in den Berufsbildungsausschuss berufen, da Frau Karin Schulz – bisher Lehrervertreter des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin – in den Ruhestand getreten ist.

29. Meister-BAföG

Die Bundessteuerberaterkammer informiert angesichts einiger sie derzeit erreichender Anfragen hinsichtlich der Gewährung von Meister-BAföG darüber, dass auf der Internetseite www.meisterbafoeg.info, welche vom Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie betrieben wird, zahlreiche weitere Informationen zum neuen Meister-BAföG-Gesetz zu finden sind.

Dort sind auch die zuständigen Stellen für die Gewährung des Meister-BAföG ersichtlich. Keinesfalls sind jedoch, wie in dem „Kleinen Konz 2001/2002“ behauptet, die Steuerberaterkammern die zuständigen Stellen für die Gewährung des Meister-BAföG.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

30. Veröffentlichungen der Oberfinanzdirektion Cottbus

- | | | |
|----|---|-------------|
| 15 | Verfahrensweise der Finanzämter des Landes Brandenburg zur Ausgabe bzw. Versendung von amtlichen Vordrucken/Anleitungen an Vertreter der steuerberatenden Berufe bei Sammelbestellungen hier: Vordruckbestellscheine für StB Nr. 131/3, Nr. 131/4 und 131/5 | 10.10. 2002 |
|----|---|-------------|

O 1561 - 3 - St 117

- 16 Spendenaktionen für die Geschädigten/
Opfer des Hochwassers im August 2002;
hier: Vereinfachter Zuwendungsnachweis
in Katastrophenfällen nach § 50 Abs. 2
Nr. 1 EStDV

S 2223 - 61 - St 223

- 17 Steuerliche Behandlung von Fotovoltaik-
anlagen;
hier: Bestimmung der Einkünfte bei Ein-
speisung von Fotovoltaikstrom ins Netz

S 2240 - 25 - St 225

- 18 Steuerfreistellung des Existenzminimums
eines Kindes in den Veranlagungszeit-
räumen 1983 bis 1995 gemäß § 53 EStG
hier: BFH-Urteil vom 15. Mai 2002
VI R 30/01 und 31/01

S 2282a - 5 - St 212

Die Veröffentlichungen der OFD Cottbus können
gegen Einsendung eines mit 0,56 EUR frankierten
Umschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

31. Mangelnde Belehrung bei der Betriebsprü- fung und Verwertungsverbot

Nicht immer ist die höchstrichterliche Rechtspre-
chung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten ohne
Widerspruch im Verhältnis der verschiedenen
Rechtsgebiete. So hat der BFH in seinem Urteil
vom 23. Januar 2002 (IX R 10 und 11/Öl) festge-
stellt, dass die fehlende Belehrung bei einer Be-
triebsprüfung, dass niemand sich selbst belasten
muss, nicht zu einem Verwertungsverbot führt. Die
Finanzverwaltung kann die auf Grund der Äußerun-
gen des Steuerpflichtigen festgestellten Tatsachen
dennoch für das Besteuerungsverfahren verwenden.
Wir bitten um Beachtung.

32. Nochmals: Unterzeichnung von Jahresab- schlüssen

Wir hatten bereits im Mitteilungsblatt 02/2002, Tz.
36 über die Ansicht des Sparkassen- und Girover-
bandes unterrichtet, wonach eine nicht richtig plat-
zierte Unterschrift auf dem Jahresabschluss als for-
maler Verstoß gegen die aufsichtlichen Vorgaben
zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse
gem. § 18 KWG gewertet werden könne. Da nach
wie vor festzustellen ist, dass von einigen Kredit-
nehmern Jahresabschlüsse bei den Kreditinstituten
eingereicht werden, bei denen die Unterschrift des

07.11.
2002

Kaufmanns wie früher üblich unter der Bilanz plat-
ziert ist, weisen wir nochmals darauf hin, dass es
seit dem Bilanzrichtliniengesetz nunmehr richtig ist,
dass die Unterschrift den gesamten Jahresabschluss
(Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf.
Anhang) abschließt. Sie ist am Schluss des letzten
Teils des Jahresabschlusses anzubringen.

11.11.
2002

33. Rot-Grüne Steuerpläne und Vorschriftendi- ckicht bringen Mittelstand ins Abseits – Bundessteuerberaterkammer mit 55 Vor- schlägen zur Steuervereinfachung

Die Bundessteuerberaterkammer erwartet zusätzli-
che Lasten durch die rot-grünen Steuerpläne. Be-
troffen ist wieder einmal der Mittelstand.

Gravierende Nachteile haben für die Spitzenorgani-
sation der deutschen Steuerberater die geplante
"Mindeststeuer" für Unternehmen und die "Wert-
zuwachssteuer" für Bürger. "Mit einer neuen Min-
deststeuer durch den eingeschränkten Verlustabzug
bekommen wir verfassungsrechtliche Probleme, zu-
sätzliche Steuerlasten, Liquiditätsprobleme, Verlust
von Arbeitsplätzen und weitere Verfahrenskompli-
zierungen", bemängelte der 1. Vizepräsident der
Bundessteuerberaterkammer, Dr. Hans Günter Sen-
ger, am 12. November in Berlin. Das Postulat der
Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sieht Dr.
Senger gröblich verletzt, wenn die Verlustverrech-
nung eingeschränkt wird und trotz tatsächlich einge-
tretener wirtschaftlicher Verluste eine Steuerlast an-
fällt. Die Schaffung einer „achten Einkunftsart“,
nämlich einer Wertzuwachssteuer bei Wertpapieren
und nicht selbstgenutzten Immobilien, würde dieje-
nigen Bürger unzumutbar benachteiligen, die in den
Vorjahren, zum Teil in Jahrzehnten für die eigene
Altersvorsorge, Rücklagen gebildet haben.

Weitere Liquiditätsprobleme befürchtet die Bundes-
steuerberaterkammer, wenn die Abschreibungsmög-
lichkeiten für Gebäude, die eine Finanzierungsquel-
le gerade für Investoren darstellen, verschlechtert
werden. Die Liste lässt sich fast endlos fortsetzen:
Die Erhöhung der Pauschalierung für die PKW-
Nutzung von monatlich 1 auf 1,5 Prozent der An-
schaffungskosten hätte zusätzlichen Verwaltungsauf-
wand zur Folge, weil nicht nur „besserverdie-
nende“ Geschäftsführer, sondern vor allen Dingen
auch Unternehmen mit vielen Außendienstmitarbei-
tern praktisch gezwungen wären, Fahrtenbücher
einzuführen.

Mit Sorge sieht die Bundessteuerberaterkammer
mögliche Erschwernisse bei Übertragungen der Be-
triebe auf die nächste Generation, wenn trotz entge-
genstehender Rechtsprechung der Erbe daran ge-
hindert wird, die von ihm wirtschaftlich zu tragen

den Verluste des Erblassers geltend zu machen. Schlimmstenfalls würde er sich dann entschließen, den Betrieb aufzugeben. Auch hier sei auf den drohenden Verlust von Liquidität und die Vernichtung von Arbeitsplätzen hingewiesen.

Starke Lasten in der täglichen Arbeit sind laut Dr. Senger auch das Resultat vom Vorschriftendickicht bis hin zu unklaren Gesetzesformulierungen, was Steuerverdrossenheit auslöst. Hierunter fallen neue und schärfere Dokumentationspflichten im Bereich der Verrechnungspreise im internationalen Wirtschaftsverkehr.

Um alle Steuerzahler, insbesondere den Mittelstand und deren Steuerberater, aber auch die Finanzverwaltung von zusätzlichen und oftmals unnützen Pflichten und Risiken zu entlasten, schlägt die Bundessteuerberaterkammer der Politik, Gesetzgebung und Verwaltung insgesamt 55 Maßnahmen zur Steuervereinfachung vor.

"Damit Steuerpflichtige, Steuerberater und Finanzverwaltung endlich Ruhe an der Steuerfront bekommen, fordern wir ein einziges Steuergesetz pro Jahr", so der Appell des Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer, StB/WP Volker Fasolt, nach zuletzt 40 Steuergesetzen und 60 Rechtsverordnungen in der abgelaufenen Legislaturperiode. Fasolt regt an, ein solches Gesetz zur Jahresmitte zu verkünden und zum 1. Januar des Folgejahres In-Kraft-Treten zu lassen. Dabei müssten Sachverständige schon im Entwurfsstadium aktiv in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden, wofür die Bundessteuerberaterkammer ausdrücklich den praktischen Sachverstand der Steuerberater anbietet.

Bei Rechtsänderungen dürfe außerdem nicht nur auf den fiskalischen Effekt von Steuermehr- oder -mindereinnahmen abgezielt werden, da Folgekosten bei Finanzverwaltung, Steuerberatern und Steuerpflichtigen bis hin zu EDV-Umstellungen anfallen. Die Bundessteuerberaterkammer regt überdies an, alle Steuervergünstigungen und Subventionen kritisch zu überprüfen. Bei unbefristeten Subventionen sollte die Möglichkeit der Befristung angedacht werden, damit sie in regelmäßigen Abständen erneut geprüft werden können.

Der 2. Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, StB/WP Gerhard Flock, forderte vom Gesetzgeber, auch im Außensteuergesetz endlich klare und lesbare Vorschriften zu schaffen. Dieses Gesetz, bei dem einige Vorschriften EU-rechtswidrig sind, würde sich durch seine Unübersichtlichkeit andernfalls immer mehr zur Investitionsbremse entwickeln.

"55 Vorschläge zur Steuervereinfachung" sind abrufbar unter www.bstbk.de.

34. Erbschaften und Schenkungen sollten sorgfältig geplant werden

Obwohl in Deutschland jedes Jahr rund 200 Milliarden Euro vererbt und verschenkt werden, kümmern sich viele Bundesbürger nach wie vor zu wenig darum, wie Erbschaften und Schenkungen im Einzelnen ablaufen. Mehr als die Hälfte aller Erblasser verfassen kein eigenes Testament oder informieren sich nicht hinreichend über die steuerlichen Folgen ihrer Verfügungen. Um mögliche Varianten für den Erbfall sorgfältig abwägen zu können, sollte sich der Erblasser frühzeitig und in aller Ruhe mit der Thematik auseinander setzen.

Dies gilt nicht nur für die Frage, wer erben soll, sondern insbesondere auch für die unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen, die der jeweilige Erbfall mit sich bringt.

Wer Erbschaften und Schenkungen sorgfältig plant, kann durch die geltenden Steuerfreibeträge einiges an Steuern sparen. Denn normalerweise erbt das Finanzamt bei Erbschaften und Schenkungen gleich mit. Allerdings gelten für Ehepartner Freibeträge von 307.000 Euro und für Kinder von 205.000 Euro. Das heißt, dass Beträge bis zu dieser Höhe alle zehn Jahre steuerfrei vererbt oder auch verschenkt werden können. Gerade bei größeren Vermögen kann es sich daher anbieten, die Freibeträge – über frühzeitig geplante Schenkungen – alle zehn Jahre immer wieder neu voll auszuschöpfen. Damit reduziert sich das Vermögen, so dass im tatsächlichen Erbfall weniger Erbschaftssteuer anfällt. Haben Ehepartner jeweils eigene Vermögenswerte, kann jeder von ihnen den gemeinsamen Kindern jeweils bis zu 205.000 Euro steuerfrei schenken. Genauere Auskünfte gibt es beim Steuerberater.

Steuerberater informieren ihre Mandanten auch über die unterschiedliche Besteuerung je nach der Vermögensstruktur. Denn verschiedene Vermögensarten werden – noch – unterschiedlich hoch besteuert. Begünstigt sind Betriebsvermögen, Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, Grund- und Immobilienvermögen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Um zu ermitteln, in welcher Höhe Erbschaftsteuer entsteht, muss man daher nicht nur wissen, wer welche Vermögensgegenstände erben soll, sondern auch wie diese Vermögensgegenstände steuerlich zu bewerten sind. Möchte man vermeiden, dass die Erben bei Erhalt von Vermögensteilen gleichen Verkehrswerts unterschiedlich viel Erbschaftsteuer bezahlen müssen, so sollte die Steuerbelastung bereits bei der Abfassung des Testaments berücksichtigt werden. Gegebenenfalls kann man Ausgleichszahlungen zwischen den Miterben verfügen. Ob die unterschiedliche Steuerbelastung noch auf Dauer bestehen wird, ist allerdings fraglich: Das Bundesverfassungsgericht prüft

gerade, ob die steuerlichen Vergünstigungen verfassungswidrig sind.

V. Europafragen/Verschiedenes

35. Bericht aus Brüssel

Seit dem Erscheinen der Kammermitteilung 03/2002 sind die nachfolgend aufgeführten Berichte aus Brüssel in der Kammergeschäftsstelle eingegangen und können bei Bedarf unter der laufenden Nummer in der Geschäftsstelle abgefordert werden:

Nr. 12/2002 vom 09. Oktober 2002

1. Anhörung im Europäischen Parlament zur Berufsanererkennungs-Richtlinie am 01.10.2002
2. Kommissar Bolkestein stellt im EP neuen Entwurf zur Übernahme-Richtlinie vor
3. Ergebnisse des ECOFIN-Rates vom 06.09.02 in Kopenhagen
4. Abstimmung des EP über Verordnung zur Verkaufsförderung
5. Neues in Kürze aus Brüssel
 - a) SOLVIT –
 - b) FIN-NET – Leitfaden für Beschwerden bei Finanzdienstleistungen
 - c) Forum für Verrechnungspreise
 - d) Konvent

Nr. 13/2002 vom 31. Oktober 2002

1. ECOFIN Rat vom 08.10.2002: Steuerpaket, Energiebesteuerung, Finanzsektor
2. Neues in Kürze aus Europa
 - a) Ergebnisse des Europäischen Rates vom 24./25.10.2002 in Brüssel
 - b) Fiscalis-Programm
 - c) Neue Wirtschaftsdaten der EU im 2. Quartal 2002

36. Gerhard Flock neuer Präsident der europäischen Steuerberaterorganisation Confédération Fiscale Européenne (C.F.E.)

Zum neuen Präsidenten der Confédération Fiscale Européenne (C.F.E.) für das Jahr 2003 wurde der bisherige Vizepräsident Gerhard Flock in Liège (Belgien) von der Generalversammlung gewählt. Er tritt als Nachfolger von Francois Lambrechts (Belgien) an die Spitze der europäischen Steuerberaterorganisation.

Gerhard Flock, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Kiel, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer und Präsident der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein, engagiert sich für die beruflichen Bedingungen der Steuerberaterinnen und

Steuerberater in Deutschland und auf europäischer Ebene, um im Interesse des Verbraucherschutzes eine hohe Qualität ihrer Dienstleistungen zu sichern. So setzte sich der studierte Diplom-Volkswirt z. B. im Zuge der EU-Geldwäsche-richtlinie vehement für die Wahrung des Vertrauensverhältnisses zwischen Steuerberatern und Mandanten ein.

Die Qualitätssicherung der Steuerberaterleistungen zählt zu den wesentlichen Aufgaben der C.F.E., in der 28 Steuerberaterorganisationen aus 22 europäischen Ländern organisiert sind. Weitere wichtige C.F.E.-Ziele sind die Harmonisierung des Berufs- und insbesondere des Steuerrechts in Europa durch Stellungnahmen und der Kontakt bzw. Erfahrungsaustausch vor allem mit Behörden und dem Parlament der Europäischen Union. Neben anderen Foren veranstaltet die C.F.E., deren Generalsekretariat bei der Bundessteuerberaterkammer angesiedelt ist, einmal im Jahr in Brüssel ein Forum zu aktuellen internationalen Steuerfragen. Mit einer speziellen Kooperations-CD fördert die C.F.E. die Zusammenarbeit von Steuerberatern in Europa.

37. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2001/2002

im folgenden werden die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2001/2002 sowie die Aufgliederung der Prüfungsergebnisse nach der Vorbildung der Prüfungsteilnehmer mitgeteilt. Im Vergleich zum Vorjahr ist festzustellen:

A. Steuerberaterprüfung

1. Zur Steuerberaterprüfung 2001/2002 sind insgesamt 8.027 Bewerber zugelassen worden. Das sind 30,3 % mehr als im vergangenen Jahr (6.162).
2. Vor oder während der schriftlichen Prüfung sind 19,5 % der Kandidaten zurückgetreten. Im Vorjahr waren es 23,8 %.
3. Die Durchfallquote bei der schriftlichen Prüfung, die im Vorjahr noch bei 44,4 % lag, ist auf 29 % gesunken. Die mündliche Prüfung haben diesmal 14,9 % der Kandidaten nicht bestanden. Im Vorjahr waren es 13,7 %.
4. Die Durchfallquote ist im Vergleich zum vergangenen Prüfungszeitraum auf 39,6 % gesunken und liegt damit unter der durchschnittlichen Durchfallquote der letzten 10 Jahre (Prüfungszeiträume 1991/1992 bis 2000/2001). Diese beträgt 48,3 %.

B. Vorbildung

1. In diesem Jahr haben die Kandidaten der Universitäten mit einer Durchfallquote von 38,8 % (Vorjahr: 48 %) schlechter als die Fachhochschulabsolventen abgeschnitten, von denen 32,4 % (Vorjahr: 48,7 %) die Prüfung nicht bestanden haben. Die Teilnehmer aus der Gruppe der „Sonstigen“ weisen mit 44,3 % (Vorjahr: 63,5 %) die höchste Durchfallquote auf.

Die Durchfallquote der Unviversitätsabsolventen war mit 50 % in Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland am höchsten. Das beste Prüfungsergebnis mit einer Durchfallquote von 24,5 % erzielte Stuttgart.

Bei den Fachhochschulabsolventen schnitt das Saarland mit einer Durchfallquote von 54,5 % am schlechtesten ab. Die Steuerberaterkammer Sachsen erreichte das beste Prüfungsergebnis: Die Durchfallquote lag bei 11,8 %.

Bei der Gruppe der „Sonstigen“ meldete Hamburg das schlechteste Prüfungsergebnis: Dort haben 60,9 % der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden. In Nürnberg wurde das beste Ergebnis erzielt: Hier haben 30,1 % der Teilnehmer aus der Gruppe der „Sonstigen“ die Prüfung nicht bestanden.

2. Der Anteil der Universitätsabsolventen an der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmer ist im Vergleich zum Vorjahr (50,8 %) auf 51,2 % gestiegen. Der Anteil der Fachhochschulabsolventen ist auf 19,9 % gesunken (Vorjahr: 25 %). Der Prozentsatz der „Sonstigen“ ist auf 28,8 % (Vorjahr: 24,2 %) angestiegen.

Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2001/2002

Steuerberaterkammer bzw. Bundesland	zur Prüfung zugelassen	vor oder während der schriftlichen Prüfung zurück- getreten	schriftliche Prüfung abgelegt	davon nicht bestanden	an der münd- lichen Prüfung teilgenommen	davon nicht be- standen	bestanden	Durchfall- quote
Berlin	466	105	361	123	238	43	195	46,0 %
Brandenburg	143	31	112	33	79	13	66	41,1 %
Bremen	88	17	71	23	48	7	41	42,3 %
Hamburg	416	80	336	108	228	59	169	49,7 %
Hessen	804	166	638	232	406	43	363	43,1 %
Mecklenburg-Vorpommern	89	18	71	17	54	9	45	36,6 %
München	930	191	739	171	568	105	463	37,3 %
Niedersachsen	558	84	474	142	332	51	281	40,7 %
Nordbaden	255	52	203	61	142	14	128	36,9 %
Nordrhein-Westfalen	1.963	380	1.583	476	1.103	196	907	42,7 %
Nürnberg	379	80	299	77	222	26	196	34,4 %
Rheinland-Pfalz	280	61	219	68	151	13	138	37,0 %
Saarland	91	35	56	27	29	2	27	51,8 %
Sachsen	314	55	259	64	195	16	179	30,9 %
Sachsen-Anhalt	125	19	106	23	83	13	70	34,0 %
Schleswig-Holstein	156	26	130	26	104	24	80	38,5 %
Stuttgart	627	90	537	127	410	26	384	28,5 %
Südbaden	191	43	148	42	106	14	92	37,8 %
Thüringen	152	29	123	35	88	10	78	36,6 %
Insgesamt	8.027	1.562	6.465	1.875	4.586	684	3.902	39,6 %

Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2001/2002 nach Vorbildung

Steuerberater- kammer bzw. Bundesland	Ge- samt	Regelstudienzeit mind. 8 Semester			Regelstudienzeit weniger 8 Semester			Sonstige		
		Teilnehmer	bestanden	Durchfall- quote	Teilnehmer	bestanden	Durchfall- quote	Teilnehmer	bestanden	Durchfall- quote
Berlin	361	215	116	46,0 %	73	42	42,5 %	73	37	49,3 %
Brandenburg	112	27	17	37,0 %	39	23	41,0 %	46	26	43,5 %
Bremen	71	30	16	46,7 %	17	11	35,3 %	24	14	41,7 %
Hamburg	336	241	125	48,1 %	49	26	46,9 %	46	18	60,9 %
Hessen	638	370	202	45,4 %	151	95	37,1 %	117	66	43,6 %
Mecklenburg-Vorp.	71	24	12	50,0 %	25	19	24,0 %	22	14	36,4 %
München	739	529	330	37,6 %	52	38	26,9 %	158	95	39,9 %
Niedersachsen	474	237	149	37,1 %	39	21	46,2 %	198	111	43,9 %
Nordbaden	203	72	42	41,7 %	59	42	28,8 %	72	44	38,9 %
Nordrhein-Westf.	1.583	770	448	41,8 %	342	230	32,7 %	471	229	51,4 %
Nürnberg	299	215	136	36,7 %	11	9	18,2 %	73	51	30,1 %
Rheinland-Pfalz	219	77	50	35,1 %	64	49	23,4 %	78	39	50,0 %
Saarland	56	18	9	50,0 %	11	5	54,5 %	27	13	51,9 %
Sachsen	259	106	75	29,2 %	34	30	11,8 %	119	74	37,8 %
Sachsen-Anhalt	106	40	30	25,0 %	17	10	41,2 %	49	30	38,8 %
Schleswig-Holstein	130	63	40	36,5 %	0	0	0,00 %	67	40	40,3 %
Stuttgart	537	184	139	24,5 %	221	163	26,2 %	132	82	37,9 %
Südbaden	148	48	28	41,7 %	60	44	26,7 %	40	20	50,0 %
Thüringen	123	46	29	37,0 %	24	14	41,7 %	53	35	34,0 %
Insgesamt	6.465	3.312	1.993	39,8 %	1.288	871	32,4 %	1.865	1.038	44,3 %

40. Bericht der Bundesregierung zur Lage der Freien Berufe

Die Bundesregierung hat einen Bericht über die Lage der Freien Berufe vorgelegt, der unter

http://www.bmwi.de/Homepage/Politikfelder/Branchenfokus/Freie%20Berufe/Freie_Berufe.jsp

im Internet abrufbar ist. Der Bericht enthält u. a. die nachfolgenden Strukturdaten zu den Freien Berufen:

Rolle der Freien Berufe

Mit rund drei Millionen Selbstständigen und abhängig Beschäftigten in 2001 repräsentieren die Freien Berufe 7 Prozent aller Erwerbstätigen in Deutschland. Sie erwirtschaften rund 8 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Zwischenzeitlich ist mehr als jede fünfte selbstständige Person in der Bundesrepublik Deutschland freiberuflich tätig. Die Zahl der Selbstständigen in den Freien Berufen (ca. 761.000) kommt z. B. der des Handwerks bereits sehr nah.

Beschäftigungsentwicklung in den Freien Berufen

Während es 1980 in den alten Bundesländern erst 295.000 Selbstständige in den Freien Berufen gab, stieg diese Zahl bis Ende 2001 auf 761.000 in Deutschland an, darunter 113.041 in den neuen Bundesländern. Zusammen mit den rund 154.000 mitarbeitenden, nicht sozialversicherungspflichtigen Familienangehörigen, mit den rund zwei Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und mit den 157.000 Auszubildenden ergab sich zum 1. Januar 2002 eine Gesamtzahl von über drei Millionen Beschäftigten in den Freien Berufen. Während 1978 in den alten Bundesländern noch nicht einmal 13 Prozent aller Selbstständigen Freiberufler waren, hat sich in Gesamtdeutschland der Anteil im Jahr 2001 fast verdoppelt.

Frauen in den Freien Berufen

Infolge der gestiegenen Bildungschancen und Qualifizierungsmöglichkeiten streben Frauen verstärkt auf den Arbeitsmarkt und auch in die Selbstständigkeit. So stieg die Erwerbsquote von Frauen im früheren Bundesgebiet seit 1950 von 31,3 Prozent auf 39,2 Prozent im Jahre 1990. Im gleichen Zeitraum stieg die Erwerbsquote in der damaligen DDR von 52,5 Prozent auf rund 78 Prozent. Besonders hoch ist der Frauenanteil bei den Freien Berufen. Insgesamt sind 58 Prozent aller Erwerbstätigen in den Freien Berufen Frauen. Die Frauenquote unter den Selbstständigen in den Freien Berufen liegt bei etwa 40 Prozent und entwickelt sich weiter positiv. Der Frauenanteil bei selbstständigen Steuerberatern und

Steuerbevollmächtigten liegt (Stand Januar 2000) bundesweit bei 25,9 Prozent. In den alten Bundesländern beträgt er 25,3 Prozent, während er in den neuen Bundesländern bei 36,9 Prozent liegt.

Ausbildung in den Freien Berufen

Die Freien Berufe haben eine große Bedeutung als Ausbilder für qualifizierte Assistenzberufe. Sie bilden derzeit bundesweit über 157.000 junge Menschen aus und sind mit knapp 10 Prozent aller Auszubildenden der drittgrößte Ausbildungsbereich hinter Industrie und Handwerk. Die Freien Berufe bilden weit über ihren eigenen Bedarf aus, z. B. auch in kaufmännischen Berufen. Die qualifizierte Ausbildung in den Freien Berufen eröffnet in der Regel berufliche Chancen, die weit über diesen Sektor hinausreichen. Mit insgesamt rund 54.300 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen zum 30. September 2001 wurden im Bereich der Freien Berufe 1.825 Verträge mehr als im Vorjahr abgeschlossen. Zwar gab es in den neuen Bundesländern einen leichten Rückgang um 2,3 Prozent, der aber durch den 4,4 Prozent starken Zuwachs in den alten Bundesländern überkompensiert wurde. Die insgesamt positive Entwicklung auf dem Lehrstellenmarkt der Freien Berufe erhält besondere Bedeutung angesichts des Rückgangs der Ausbildungsverträge um 1,3 Prozent über alle Wirtschaftsbereiche hinweg.

Altersvorsorge der Freien Berufe

Die berufsständische Altersvorsorge derjenigen Freien Berufe, die einer Berufskammer angehören, hat sich über die Berichtsjahre stabil entwickelt. Sie stellt ein funktionsfähiges, zukunftsorientiertes System der Altersvorsorge für die betreffenden Freien Berufe ohne staatliche Zuschüsse dar. In Ansehung der Alterspyramide der verschiedenen Berufe ergeben sich für die jüngere Generation relativ günstige Perspektiven. So sind bei den Ärzten beispielsweise die oberen Altersklassen ab 60 mit 17.000 wesentlich stärker besetzt als die der 30 bis 40-Jährigen mit etwa 14.000 Berufsvertretern. Ähnlich sieht die Situation bei den Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern aus.

Veränderungen der Rahmenbedingungen in den Freien Berufen

Die kürzlich auf der Basis des Prognos-Deutschland-Reports Nr. 2 vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB) vorgestellte gesamtwirtschaftliche und sektorale Projektion 2010 konstatiert, dass Forschung und Entwicklung, Organisation und Management, Beraten/Betreuen/Lehren/Publicizing u. ä. ihre Anteile an der Gesamtbeschäftigung erheblich ausweiten können. Besonders im letzten Teilbe-

reich, der eine Domäne der Freien Berufe ist, werden für den Prognosezeitraum knapp eine Million zusätzliche Arbeitsplätze erwartet.

41. DWS Steuerberater-Online-GmbH: Ab sofort mit DATEVnet nutzbar – neuer Seminarplan 1. Halbjahr 2003

Mit der Fertigstellung und Freischaltung des 20. Online-Seminars ist das webbasierte Seminarangebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH nun erfreulicherweise auch über den Internetzugang mittels DATEVnet zu empfangen. Dazu sind lediglich noch einige kleinere Einstellungen am Computer vorzunehmen. Damit konnten die Gespräche mit der DATEV rechtzeitig zur Vorstellung des Seminarplans bis Juli 2003 mit einem für DATEVnet-Anwender positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

Der Seminarplan bis Juli 2003 umfasst hochaktuelle Seminare zum Thema Basel II, Rechnungslegung nach IAS/IFRS sowie zur Jahresabschlusserstellung mit Plausibilitätsbeurteilung. Aber auch besonders für Mitarbeiter geeignete Seminare sind im Jahr 2003 vorgesehen. Aktuelles Lohnsteuerrecht 2003, Grundlagen der Umsatzsteuer, Buchführung intensiv oder die Körperschaftsteuererklärung 2002 nach dem Wechsel im Körperschaftsteuerrecht sind speziell auf Mitarbeiter abgestimmte Themen.

Dieses Angebot steht wie gewohnt den neu bestellten Steuerberatern, aber auch den Steuerberateranwärtlern, zu einem Vorzugspreis zur Verfügung. Alle anderen Steuerberaterpraxen profitieren nach wie vor von dem seit Juli 2002 geltenden neuen Preismodell.

Weitere Informationen insbesondere zum neuen Seminarplan 2003 bzw. zur Nutzung über DATEVnet können direkt auf der Internetseite www.dws-steuerberater-online.de abgerufen, per E-Mail info@dws-steuerberater-online.de angefordert oder unter der Telefonnummer 0 30 /24 62 50 70 erfragt werden.

42. „Förderleitfaden für Existenzgründer, Unternehmer und Investoren“ für Brandenburg im Internet abrufbar

Der vom Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg gemeinsam mit der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) und der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) herausgegebene Leitfaden für Existenzgründer, Unternehmer und Investoren ist ab sofort in aktualisierter Fassung im Internet abrufbar.

Die Internet-Adresse lautet:

<http://www.brandenburg.de/land/mw/leitfaden25.9.pdf>

Auf mehr als 100 Seiten bietet die Publikation mit dem Titel „Wer? Was? Für Wen?“ Informationen zu den in Brandenburg verfügbaren Förder- und Beratungsangeboten sowie einen Überblick über die wichtigsten Service-Einrichtungen und ihre Leistungspalette.

„Unternehmer – und nicht zuletzt Existenzgründer und Jungunternehmer – benötigen eine gute Orientierung und Beratung zu zentralen Fragen und vorhandenen Förderprogrammen. Der kundenfreundlich strukturierte Leitfaden ermöglicht es ihnen, sich schnell und umfassend über Institutionen und Ansprechpartner zu informieren“, unterstreicht das Wirtschaftsministerium.

„Gebündelte Informationen und klare Orientierung für Existenzgründer, Unternehmer und Investoren sind ein Service, mit dem wir die Wirtschaft stärken“, betont das Ministerium. Brandenburg sei für die Unternehmen ein „Land der kurzen Wege“. „Mit der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) sei eine bundesweit beachtete ‚One-Stop-Agency‘ geschaffen worden, die Gründungs- und Innovationsförderung aus einer Hand bietet.“

43. Altersvorsorge von Mitarbeitern

Die deutsche Steuerberater-Versicherung gibt folgende Information:

Das Altersvermögensgesetz fördert die betriebliche Altersversorgung in besonderer Weise. Der Arbeitnehmer hat einen gesetzlichen Anspruch, dass von seinem künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden (§ 1 a Abs. 1 Satz 1

BetrAVG). Der Arbeitgeber kann bestimmen, dass die betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse durchgeführt wird (§ 1 a Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Das bietet sich im Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer an, weil Pensionskassen eine herausragende Stellung eingeräumt wurde:

- Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (z. Zt. 2.160 EUR im Jahr steuerfrei) (§ 3 Nr. 63 EStG). Es genügt die Eintragung in die Lohnsteuerkarte (§ 41 b Nr. 8 EStG).

Beiträge an Pensionskassen, die vom Arbeitgeber übernommen wurden, sind sozialversicherungsbeitragsfrei. Soweit sie auf Entgeltumwandlungen beruhen, besteht Beitragsfreiheit bis zum 31.12.2008 (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Arbeitsentgelt VO).

- Auch angestellte Steuerberater, die in einem Versorgungswerk pflichtversichert sind, sowie nicht versicherungspflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer können die Förderung durch steuerfreie Beiträge an eine Pensionskasse nutzen.
- Für den Arbeitgeber entstehen keine Verwaltungskosten und keine Beiträge an den Pensions-Sicherungsverein.

Die deutsche Steuerberater-Versicherung ist als Pensionskasse zugelassen und kann daher für alle Mitarbeiter von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften die o. g. Vorteile bieten. Eine ausführliche Informationsschrift kann bei der Deutschen Steuerberater-Versicherung, Pensionskasse des steuerberatenden Berufs VVaG, Postfach 24 69, 53014 Bonn, Telefon (02 28) 98 21 30, Telefax (02 28) 9 82 13-11, e-mail: dstbvers@t-online.de, Internet <http://www.dstbvers.de> angefordert werden.

44. DWS – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater-GmbH hier: Merkblätter, Vordrucke, Checklisten

Der DWS-Verlag informiert über folgende Angebote:

a) Merkblätter

- Nr. 628 – „Steuerrechtliche Folgen bei Scheidung“ (überarbeitet)
- Nr. 630 – „Abgeordnete“
- Nr. 662 – „Besonderheiten in der Besteuerung der Gärtnereien“ (neu)
- Nr. 665 – „Steuerfreie Ausfuhrlieferungen“

b) Vordrucke

- Nr. 20 – „Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datenschutzgeheimnisses und der Verschwiegenheit“
- Nr. 21 – „Verpflichtungserklärung eines Fremdunternehmens zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit“
- Nr. 29 – „Muster für die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten“

c) Checklisten

- Nr. 47 – „Unternehmensnachfolge Teil I – rechtliche Aspekte“
- Nr. 48 – „Unternehmensnachfolge Teil II – rechtliche Aspekte“

Bei Bedarf kann die komplette Übersicht aller erschienenen Formulare/Mustervordrucke/Merkblätter über den DWS-Verlag, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, Telefon: 030/288856-73/74 und Telefax: 030/288856-70 bezogen werden.

45. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Datum	Gegenstand der Eingaben/ Stellungnahmen	gerichtet an
05.09. 2002	Berufsständische Selbstverwaltung in Deutschland: Ein Modell für Europa	Europäischer Konvent
09.09. 2002	Entwurf einer Empfehlung der Kommission zur Änderung der Empfehlung 96/280/EG betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen	Europäische Kommission
20.09. 2002	Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen 2002; Anlage FE-VM	BMF
02.10. 2002	Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung	BMF
09.10. 2002	Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der EU-Bilanzrichtlinien (Modernisierungsrichtlinie)	BMJ
24.10. 2002	Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Altersvorsorge (DV-Altersvorsorge)	BMF
06.11. 2002	Teilentwurf zur Fortschreibung des Hinweistells zum Amtlichen Einkommensteuer-Handbuch (EStH) 2002	BMF
06.11. 2002	Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (KOM (2002) 119 endg.)	BFB

46. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. September 2002 bis zum 31. Oktober 2002 hat die Bundessteuerberaterkammer folgende Termine wahrgenommen:

3. September 2002: Besuch der Koreanischen Steuerberaterkammer

Beim Besuch einer Delegation der Koreanischen Steuerberaterkammer im "Haus der Steuerberater" in Berlin wurden neben der Bedeutung der Steuerberatung in Korea und Deutschland vor allem spezielle Fragen des Berufsrechts erörtert, bei dem Korea weitgehend die deutschen Regelungen übernommen hat. Im Vordergrund standen der Erfahrungsaustausch zur Ausbildung und Prüfung zum Steuerberater und zur Vertretungsbefugnis der Steuerberater vor Finanzgerichten. Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, StB/WP Volker Fasolt, bot der Koreanischen Steuerberaterkammer Unterstützung auf ihrem Weg zu einer starken Selbstverwaltung an.

4. September 2002: Arbeitskreis „Digitale Signatur“

Der Arbeitskreis hat sich mit der jüngsten Entwicklung beim elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr befasst. Dabei wurde auch die neueste Entwicklung hinsichtlich des Mitführens von Berufsattributen im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr behandelt. Ein weiteres Thema war der aktuelle Stand in den einzelnen Berufsgruppen.

9. September 2002: D-A-CH Steuerausschuss

Auf der Tagesordnung stand der nächste D-A-CH-Kongress, der am 28./29. März 2003 in Wien zu folgenden Themen stattfinden soll: Fallstudien zum Thema „Grenzüberschreitender Beteiligungserwerb“, "Probleme der aktuellen DBA-Praxis" und "Aktuelle Rechtsprechung zum Internationalen Steuerrecht". Im Rahmen der beiden vorangehenden Fachvorträge soll über die "Zukunft der Besteuerung" und über "Steuerliche Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU" referiert werden, insbesondere unter Einbeziehung der Zinsbesteuerung. Der Ausschuss erörterte außerdem die Bearbeitungsstände der einzelnen Länderberichte.

9. September 2002: Treffen mit einer Delegation des Internationalen Währungsfonds

Beim Spitzengespräch mit einer Delegation des Internationalen Währungsfonds (IWF) hat die Bundessteuerberaterkammer das konfuse deutsche Steuerrecht beklagt. Die Transparenz und Klarheit staatlichen Handelns, die der IWF in Deutschland untersucht, würden besonders die Steuergesetze vermis-

sen lassen. "Von Normalbürgern ist das Steuerrecht nicht mehr lesbar", kritisierte der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Volker Fasolt, nicht zuletzt angesichts der mittlerweile rund 10.000 anhängigen Verfahren bei den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof. Lob ernteten dagegen die Länderfinanzverwaltungen für ihre Bemühungen, die mit den Steuergesetzen und -erlassen verbundenen Schwierigkeiten in der täglichen Veranlagungs- und Betriebsprüfungspraxis erträglich umzusetzen.

10./11. September 2002: 168. Präsidialsitzung

Das Präsidium hat in seiner Sitzung u. a. die prüfungsfreie Bestellung von Ruhestandsbeamten, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus den Diensten der Finanzverwaltung ausscheiden, erörtert. Es wurde beschlossen, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu forcieren und gleich nach der Bundestagswahl die Kontakte zu den neuen Abgeordneten herzustellen, um sie über die Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer zu informieren und ihnen die Steuervereinfachungsvorschläge des Berufs vorzulegen. Verabschiedet wurden der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2003, die "Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Einhaltung der Verschwiegenheit, der Datensicherheit, des Datenschutzes und anderer Rechtsvorschriften bei Nutzung des Internet in der Steuerberaterpraxis" und die Änderungen im Anforderungskatalog in der Fortbildung zum/zur "Steuerfachwirt/in".

12. September 2002: Sommerfest der Bundessteuerberaterkammer

Berliner Drehorgel und herrliches Sommerwetter ließen nicht nur die Stimmung, sondern auch den Gesprächspegel im "Haus der Steuerberater" am 12. September 2002 merklich ansteigen. Der Rahmen für das zweite Sommerfest der Bundessteuerberaterkammer in Berlin war also gelegt, und über 200 Gäste aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Beruf nutzten die Gelegenheit zur Unterhaltung auf persönlicher und fachlicher Ebene. Neben den vielen anderen Aktivitäten der Bundessteuerberaterkammer konnte somit auch das Sommerfest am Ort der Bundespolitik dazu beitragen, die Rolle der Steuerberatung in Deutschland imagewirksam herauszustellen.

13./14. September 2002: Messe „Einstieg Abi“

Großer Andrang herrschte bei der Messe "Einstieg Abi" am gemeinsamen Stand der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammer Berlin. Auf dieser Abiturientenmesse, die insgesamt 20.000 Jugendliche aus dem nord-ostdeutschen Raum besuchten, konnte interessiertem Nachwuchs die breite Facette an Fragen zum Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellte/r" beantwortet werden. Die Aus-

bildungszeit und -vergütung, Termine für Bewerbungen, freie Ausbildungsplätze und die Fortbildung nach der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten waren u. a. die Themen der Gespräche mit den Jugendlichen, bei denen imagebildend stets die Vorzüge speziell des Berufes "Steuerfachangestellte/r" und allgemein der Steuerberatung herausgestellt wurden. Dieses Ziel hatte auch ein Vortrag, den Frau StB Regina Schäfer, Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer Berlin, am ersten Messetag vor Jugendlichen hielt.

17. September 2002: Arbeitskreis „E-Commerce“ beim BFB

Das Kompetenzzentrum E-Commerce für Freie Berufe wurde vorgestellt. Außerdem erörterte der Arbeitskreis die jüngste Entwicklung beim elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr sowie die Impressumspflicht nach § 6 TDG (Teledienstgesetz).

18. September 2002: Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“

Auf der Sitzung ging es im Wesentlichen um das weitere Vorgehen bezüglich einer Anpassung der Steuerberatergebührenverordnung. Der Ausschuss überarbeitete noch einmal die letzte Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer gegenüber dem BMF. Dabei wurden auch die von verschiedenen Steuerberaterkammern eingesendeten Vorschläge erörtert und Argumente zur Begründung der Änderungswünsche gesammelt. Außerdem nahm der Ausschuss zu gebührenrechtlichen Anfragen der Steuerberaterkammern Stellung.

19./20. September 2002: C.F.E. - Steuerausschuss

Auf dem Treffen des Steuerausschusses am 19./20. September in Liège wurden die Ergebnisse der Arbeit der Task Forces vorgestellt und eine neue Task Force „Anpassung der steuerrechtlichen Vorschriften in den Beitrittsländern an europäisches Recht“ eingerichtet. Diskutiert wurden auch die Inhalte für das FORUM 2003, welches voraussichtlich am 10. April 2003 in Brüssel stattfinden wird. Weitere Themen waren das am 9. Oktober 2002 in Brüssel durchgeführte Round-Table-Gespräch mit europäischen Parlamentariern, in dessen Mittelpunkt die europäische Aktiengesellschaft stand, sowie die nunmehr fertiggestellte Studie „Generation Project“.

19. September 2002: C.F.E. - Vorstandssitzung

Auf der Vorstandssitzung wurde vorwiegend die am nächsten Tag stattfindende Generalversammlung der C.F.E. vorbereitet. Außerdem wurden Anträge spanischer, italienischer, polnischer und finnischer

Berufsorganisationen auf Mitgliedschaft bzw. Aufnahme als Beobachter in der C.F.E. diskutiert.

20. September 2002: C.F.E. - Generalversammlung

Neben der Vorstellung des Berichts über die Arbeit des Steuerausschusses wurde der Vorschlag für die Einrichtung eines Europäischen Registers der Steuerberater mit Qualitätskontrolle diskutiert. Auf der Tagesordnung stand zudem die neue C.F.E.-Website, die in Kürze Online gehen soll. Zum neuen C.F.E.-Präsidenten für das Jahr 2003 wurde StB/WP Gerhard Flock gewählt; StB Dr. Heinrich Weiler wurde als Generalsekretär bestätigt. Neuer Schatzmeister wurde der Franzose Yann de Givré, zum neuen Vizepräsidenten ab 2003 der Brite Paul Morton gewählt. Abschließend wurde der Antrag der spanischen Mitgliedsorganisation REAF zum Vollmitglied behandelt und die polnische Steuerberaterkammer als Beobachter in die C.F.E. aufgenommen.

25. September 2002: Gespräch mit dem DATEV-Vorstand

Diskutiert wurden die Themen "DATEV Direktgeschäfte", "Attribut Zertifizierung", "Einrichtung einer Datenbank zum Internationalen Steuerrecht", "Beschlagnahmefähigkeit elektronischer Medien im Rahmen der Steuerfahndung" und "DATEV-Lösungsmöglichkeiten beim Verschicken elektronischer Rechnungen".

25. September 2002: Arbeitskreis "Europa" beim Bundesverband der Freien Berufe

Der Arbeitskreis beschäftigte sich u. a. mit dem Vorschlag für eine Richtlinie zur beruflichen Anerkennung sowie mit dem Bericht der EU-Kommission zur ersten Stufe der Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor. Außerdem standen die Arbeiten zum Europäischen Konvent und die Konsultation der EU-Kommission zur Sicherheit von Verbraucherdienstleistungen auf der Tagesordnung.

26. September 2002: Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

Die Präsidenten der Steuerberaterkammern haben über die Steuerfacharbeit der Bundessteuerberaterkammer nach der Bundestagswahl beraten. Außerdem wurde über den aktuellen Stand bei der DWS Steuerberater-Online-GmbH und über das Gespräch mit dem DATEV-Vorstand am 25. September 2002 berichtet.

30. September 2002: Arbeitskreis „Harmonisierung der Berufsrechte“

Der Arbeitskreis, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesteuerberaterkammer, Bundesnotarkammer, Patentanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer angehören, setzte seine Beratungen zur Harmonisierung der Berufsrechte der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe fort. Auf der Tagesordnung standen diesmal u. a. die Themen "Sachliche und gewissenhafte Berufsausübung", "Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkungen", "Verjährung" und "Bildung von Sozietäten".

1. Oktober 2002: Arbeitskreis „Mehrwertsteuer“

Hauptschwerpunkt dieses Arbeitskreises, in dem Vertreter der Wirtschaft, der Verwaltung und der beratenden Berufe umsatzsteuerliche Problemstellungen erörtern, war das Thema „Besteuerung des elektronischen Handels“. Hier wurden die aktuellen Entwicklungen u. a. bei der OECD dargestellt. Weitere Themen waren „Ausgesuchte Aspekte zum E-Commerce im Spannungsfeld von Ertrag- und Umsatzsteuerrecht“ und die EG-Rechtsakte vom 7. Mai 2002 (Richtlinie 2002/38/EG und Verordnung 792/2002). Schließlich wurde über die praktischen Erfahrungen bei der Angabe der Steuernummer auf der Rechnung (§ 14 Abs. 1a UStG) berichtet.

2. Oktober 2002: Ausschuss „Umsatzsteuern und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“

Themenschwerpunkte waren die umsatzsteuerrechtlichen Problemstellungen bei der Einführung eines Umsatzsteuerlagers in Deutschland und bei der Vertrauensschutzregelung gemäß § 6a Abs. 4 UStG. Hinsichtlich der Vertrauensschutzregelung wird die Bundesteuerberaterkammer versuchen, eine sichere und in der Praxis auch handhabbare Regelung zu erreichen, die dem deutschen Lieferer eine Vertrauensschutzregelung auch dann gewährt, wenn eine Erwerbsbesteuerung in einem EU-Mitgliedstaat unterbleibt, weil der dortige Abnehmer ein so genannter Scheinunternehmer ist.

7./8. Oktober 2002: 66. Bundeskammerversammlung

Die Delegierten haben sich bei der 66. Bundeskammerversammlung am 7./8. Oktober 2002 in München für die Gründung eines Instituts für das Berufsrecht der Steuerberater ausgesprochen. Weitere aktuelle Themen waren die Steuervereinfachungsvorschläge der Bundesteuerberaterkammer und neue Verfahren der Qualitätssicherung in den

Steuerberaterpraxen, die derzeit von der Bundesteuerberaterkammer und der DATEV eG gemeinsam erarbeitet werden. Erörtert wurden zudem Ansatzpunkte für eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Bundesteuerberaterkammer und dem Deutschen Steuerberaterverband. Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Staatsminister Erwin Huber, bat die Steuerberater in seinem Grußwort nicht nur um fachlichen Rat, sondern forderte sie auf, der Politik diesen Rat geradezu aufzudrängen. Staatsminister Huber sprach sich für eine mittel- bis langfristige Abschaffung der Gewerbesteuer aus, die auf keinen Fall revitalisiert und auf die Freien Berufe ausgedehnt werden dürfe.

9. Oktober 2002: C.F.E. - Seminar zur Besteuerung der Europa-AG

Das Seminar "Europa-AG – Steuerliche Fragen" wurde vom C.F.E.-Steuerausschuss zusammen mit Prof. Dr. Mayer, MdEP und Berichterstatter des EP zum Statut der Europa-AG, durchgeführt. Moderiert von MdEP Alexander Radwan, äußerten sich der Vorsitzende des C.F.E.-Steuerausschusses, Magister Rödler, die Vorsitzende des Europakomitees des Tax Executives Institute, Hilary Robinson, und für die Europäische Kommission der neue Generaldirektor der Generaldirektion TAXUD, Robert Verue. In der anschließenden Debatte wurden die Probleme IAS, Verrechnungspreise und Schiedsgerichtskonvention im Zusammenhang mit der Europa AG diskutiert. Europäisches Parlament und Kommission bekräftigten ihren Willen zur Schaffung von Steuerregelungen zur Europa-AG. Problematisch wurden die Einstimmigkeit im Ministerrat und dessen ablehnende Haltung gesehen.

22. Oktober 2002: Ausschuss „Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Themen waren die gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. angedachte Gründung eines Fachausschusses für Rechnungslegungsfragen sowie die Überarbeitung des Referentenentwurfs einer Checkliste zur Jahresabschlusserstellung mit Plausibilitätsbeurteilung.

25. Oktober 2002: Berliner Arbeitskreis Umsatzsteuer

Der Berliner Arbeitskreis Umsatzsteuer wurde von der Bundesteuerberaterkammer ins Leben gerufen, um den fachlichen Austausch im Bereich der Umsatzsteuer zwischen der Bundesteuerberaterkammer und den Wirtschaftsverbänden zu fördern und ggf. ganz kurzfristig z. B. auf Neuerungen reagieren zu können. Auf der Tagesordnung der ersten, konstituierenden Sitzung standen u. a. die Umsatzsteuer-Modelle.

47. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.10.2002 bis 31.12.2002

02.10.2002	Vorstandssitzung 25 Tagesordnungspunkte, davon 15 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
07./08.10.2002	66. Bundeskammerversammlung
15.10.2002	35. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung von Familienunternehmen“ in Potsdam
15.10.2002	Gespräch mit dem Ministerpräsidenten Matthias Platzeck im Rahmen des Landesverbandes der Freien Berufe
15.10.2002	Jahresversammlung des Landesverbandes der Freien Berufe
16.10.2002	Neubestellung von Steuerberatern
17.10.2002	Gespräch mit der Vertreterin der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg
24.10.2002	Rechnungsprüfung in der Kammergeschäftsstelle
28./29.10.2002	Deutscher Steuerberatertag in Freiburg
29.10.2002	Seminarveranstaltung „Körperschaftsteuer“
04./05.11.2002	Schriftliche Abschlussprüfung zum/zur „Steuerfachangestellten“
05.11.2002	Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern – Besprechung der Geschäftsführer
06.11.2002	Tagung des Ausschusses zur Vorbereitung der Prüfungen zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
06.11.2002	Neubestellung von Steuerberatern
07.11.2002	Seminar der Steuerberaterkammer Brandenburg zu „Rating/Basel II“
13.11.2002	Vorstandssitzung 29 Tagesordnungspunkt, davon 19 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge

12. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

13.11.2002	Gespräch des Vorstandes der Steuerberaterkammer mit ehrenamtlich tätigen Berufskolleginnen und Berufskollegen in Potsdam
18./19.11.2002	Mitarbeiterseminar „Körperschaftsteuer“
23.11.2002	Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam
27./28.11.2002	Mitarbeiterschulung in der Kammergeschäftsstelle im Rahmen der Akkreditierung als Zertifizierungsdiensteanbieter
29.11.2002	Prüfung durch die RegTP und den TÜViT und Akkreditierung der Steuerberaterkammer Brandenburg als Zertifizierungsdiensteanbieter
04.12.2002	Vorstandssitzung 21 Tagesordnungspunkte, davon 8 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
05./06./07.12.2002	Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
09.12.2002	DWS-Verlag Mitgliederversammlung
10./11.12.2002	Geschäftsführerkonferenz der Bundessteuerberaterkammer

VI. Termine

- 19.05.2003 bis 20.05.2003	DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS in Berlin
- 22.10.2003	36. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2003 in Potsdam